Krakauer Zeitung.

Nr. 59. Montag, den 12. März **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung $3\frac{1}{2}$ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar d. J. die an der Krakauer Universität erledigte ordentliche Lehrkanzel des französischen Civilrechtes, dann des polnischen Rechtes und seiner Geschichte, dem Rathssekretär zu Złoczów, Dr. Peter Burzyński, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Hauptmann im General-Quartiermeister-Stabe, Wilhelm Gründorf, als Ritter des Ordens der eisernen Krone, den Ordens-Statuten gemäß, in den Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. General-Major und Truppen-Brigadier, Karl v. Baltin, in Anerkennung seiner stets guten und vor dem Feinde ausgezeichneten Leistungen in den Freiherrnstand des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Statthaltereirath bei der Mährischen Statthalterei, Franz Marensky, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse, den Ordens-Statuten gemäß, in den Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. dem Gutsbesitzer im Temeser Banate, Sztojanovits von Latzunás, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens den Oesterreichischen Freiherrnstand taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Hauptmanne im Erzherzog Albrecht 44. Infanterie-Regimente, Karl Grafen Cerrini de Monte Varchi, und dem Gutsbesitzer von Trient, Leonhard Grafen Saracini-Belfort, die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. März d. J. den Nachbenannten die Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht, die denselben verliehenen fremden Orden annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

Dem Feldmarschall-Lieutenant, Moriz Freiherrn von Lederer, das Großkreuz des kgl. Niederländischen Löwen-Ordens;

dem Obersten im General-Quartiermeisterstabe, Wenzel Unschuld, und dem Oberstlieutenant und Militär-Badehaus-Kommandanten zu Karlsbad, Heinrich Pfrenger, den königlich Preußischen Rothen Adler-Orden dritter Klasse;

dem Obersten und Kommandanten des Infanterie-Regiments Graf Nobili Nr. 74, Anton Krebs von Sturmwall, das Ritterkreuz mit Eichenlaub des großherzoglich Baden'schen Ordens vom Zähringer Löwen;

dem Oberstlieutenant des Armee-Standes, Egon Fürsten von Hohenlohe, das Großkreuz des päpstlichen St. Gregor-Ordens;

den Hauptleuten: Friedrich Freiherrn Rotsmann, des Infanterie-Regiments Prinz Alexander von Hessen und bei Rhein Nr. 46, den kaiserlichen Russischen St. Wladimir-Orden vierter Klasse mit Schwertern;

Leonidas Popp, des General-Quartiermeisterstabes, das Ritterkreuz des großherzoglich Hessischen Philipps-Ordens, und

August Krzik, des Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 4, den kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden zweiter Klasse;

dem Rittmeister, Karl Grafen Einsiedl, des Husaren-Regiments König von Preußen Nr. 10, den königlich Preußischen Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit Schwertern;

dem Unterlieutenant, Klemens Loßen, des 10. Feld-Jäger-Bataillons, das Ritterkreuz mit Schwertern des herzoglich Nassau'schen Adolphs-Ordens; dann

dem Konsistorialrathe und evangelischen Feld-Prediger der zweiten Armee, Dr. Karl Taubner, den königlich Hannover'schen Guelphen-Orden vierter Klasse.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. d. J. den beiden Militärbeamten, Registrator Karl Tschuk und Expedits-Direktions-Adjunkten, Franz Blenk, in Anerkennung ihrer beiderseitig hinterlegten, mehr als vierzigjährigen belobten Dienstleistung, bei deren Uebernahme in den Ruhestand, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Febr. d. J. dem Musterlehrer, Franz Tantscher zu St. Martin bei Windischgraz in Steiermark in Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Wirksamkeit im Schulfache das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. März d. J. dem Lehrer, Joseph Bithan zu Grafendorf in Nieder-Oesterreich, in Anerkennung seiner vieljährigen und ersprießlichen Dienstleistung als Lehrer, Organist und Meßner, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Februar d. J. den Adjunkten an der Sternwarte zu Padua, Dr. Virgil Trettenero, zum a. o. Professor der Astronomie an der dortigen Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar d. J. dem Bestallungsdiplome des für Ragusa ernannten kaiserl Russischen Konsuls Honorar-Rathes Konstantin Petkovich, das allerhöchste Exequatur zu ertheilen geruht.

Der Minister des Innern hat den Kreiskommissär zweiter Klasse, Alexander Stojacskovits, zum Statthalterei-Sekretär für das Serbisch-Banater Verwaltungsgebiet ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den bisherigen Supplenten am Gymnasium in Przemyśl, Michael Polański, zum wirklichen Lehrer desselben Gymnasiums ernannt.

Veränderungen in der kais. königl. Armee.

Beförderungen:

Die Garnisons-Spitals-Kommandanten zu Verona und zu Venedig, die Majore: Ignaz v. Anaker und Mathias Irringeder, zu Oberstlieutenants mit Belassung auf den gegenwärtigen Dienstposten;

der Major, Gustav Fischer, des Uhlanen-Regiments Erzherzog Ferdinand Maximilian Nr. 8, zum Oberstlieutenant im Regimente, und

der Hauptmann erster Klasse, Victor Binder von Bindersfeld, des General-Quartiermeister-Stabes, zum Major im Adjutanten-Korps.

Verleihung:

Dem pensionirten Obersten, Heinrich Freiherrn von Hauser, der General-Majors-Charakter ad honores.

Pensionirungen:

Die Oberstlieutenants: Karl Hartung, Kommandant des Zeugs-Artillerie-Kommando's Nr. 15, und

August Freiherr De Traux de Wardin, des Infanterie-Regiments Dom Miguel Nr. 39, dann

der Major, Karl Lhottak v. Lhotty, des Infanterie-Regiments Freiherr v. Roßbach Nr. 40.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 12. März.

Die Depesche des Grafen Cavour vom 2. d. an den Cavaliere Nigra über die Abtretung Savoyen's und Nizza's erinnert an die bekannten Bemerkungen in der Depesche Thouvenel's und erklärt: Weit entfernt zu glauben, daß die Vergrößerung Sardiniens jemals eine Gefahr für Frankreich bilden könnte, welchem wir durch die letzten Ereignisse mit Dankbarkeit verbunden sind, so haben wir doch zu sehr das Gefühl von dem, was Italien dem Kaiser verdankt, um nicht die ernsteste Aufmerksamkeit den Forderungen zu schenken, welche auf der Achtung vor den Wünschen der Bevölkerung beruhen. Die Regierung des Königs würde niemals einwilligen, irgend ein anderes Territorium, welches seit Jahrhunderten den Besitzstand (apanage) des glorreichen Hauses Savoyen bildet, abzutreten oder auszutauschen; allein die Regierung kann sich nicht entschlagen, die Aenderungen, welche die Ereignisse in Italien in der Lage der Bevölkerung Savoyens und Nizza's hervorgerufen haben, in Erwägung zu ziehen. Wir würden uns den Vorwurf der Inconsequenz und der Ungerechtigkeit zuziehen, wenn wir in dem Augenblicke, wo wir für uns beanspruchen, daß Centralitalien über sein Schicksal entscheide, den Unterthanen (!) des Königs, welche die anderen Abhänge der Alpen bewohnen, das Recht versagen wollten, ihren Willen frei an den Tag zu legen, wie lebhaft auch unser Bedauern wäre, wenn die Wiege der Monarchie die Trennung verlangen würde. Wir weigern uns nicht, den Werth einer legalen Kundgebung, welche mit den Vorschriften des Parlaments im Einklange steht, anzuerkennen.

Die Savoyische Frage, schreibt der Pariser Correspondent der „N.P.Z.," ist eine Sache ganz für sich und hat mit der Frage wegen der Selbstständigkeit Toscana's nichts zu schaffen. Heute stehen die Sachen also: Das Ergebniß der Abstimmung in Toscana wird Frankreich nicht gewaltsam bekämpfen; aber es wird höchst wahrscheinlich seine Truppen aus Italien zurückziehen und die Vereinigung Toscanas mit Piemont wenigstens nicht auf der Stelle anerkennen. Wenn es der römischen Regierung gelingt, die Revolution in der Romagna zu besiegen, so wird Louis Napoleon zufrieden damit sein. Führen leichtsinnige Herausforderungen Sardiniens gegen Oestrreich zu einem offenen Bruche zwischen diesem und Sardinien, desto schlimmer für letzteres; aber es scheint, daß L. Napoleon die Gewißheit erlangt hat, daß Oesterreich keinen Krieg beginnen, und daß es, selbst angegriffen, seinen unzweifelhaften Sieg über Piemont nur bis zu einem gewissen Punkte ausbeuten würde. Was Savoyen und Nizza betrifft, so hofft man, das Wiener Cabinet werde diese Schwächung Sardiniens auf dieser mit Befriedigung sehen, Rußland hofft man zu beruhigen, mit ihm Preußen — ein Krieg gegen England ist in der Ueberzeugung Louis Napoleons so wie so nur eine Frage der Zeit. Krieg und Coalition wegen Savoyen fürchtet man hier nicht. Graf Arese aus Turin wird täglich in Paris erwartet. Er vermittelt die positive Einwilligung Victor Emanuel's in die Abtretung der beiden Provinzen. Eine Abstimmung hofft Louis Napoleon verhindern zu können. „Savoyen und Nizza sind wie die Herzogthümer herrenlos; sie werden so thatsächlich von Victor Emanuel besessen, wie die Lombardei damals L. Napoleon thatsächlich gehörte, als er sie an Piemont abtrat. Eine Volksabstimmung wäre daher nicht am rechten Orte." Das ist die Theorie. Louis Napoleon hat die Absicht, mit Zustimmung Victor Emanuel's Besitz von den beiden Provinzen zu ergreifen und die vollbrachte Thatsache durch einen Huldigungsakt der Bevölkerung bestätigen zu lassen. Das nennt man le consentement des populations. Ist's geschehen, so wird den großen Mächten mit Aufrichtigkeit dargelegt werden, daß die Sache so und nicht anders sein könne — und das nennt man le consentement de l'Europe. N. S. Heute Abend heißt es, daß die savoyische Frage den großen Mächten in einer Cirkulardepesche vorgelegt worden ist.

Einem Privatschreiben aus Paris entnimmt die „N. P. Z." daß das französische Kabinet die Note aus Turin vom 1. März für eine Ablehnung der letzten französischen Vorschläge ansieht. Man nimmt ziemlich allgemein an, daß mit der Zurückziehung der kaiserlichen Truppen bis nach Savoyen geantwortet werden wird.

Uebereinstimmend hiermit heißt es in einem officiösen Pariser Blatte: Die Nachrichten aus Italien sind nach wie vor sehr beunruhigend. Es scheint gewiß zu sein, daß die Regierung des Kaisers die in der Thronrede enthaltenen Entschließungen nicht modificiren wird. Wenn daher, wie aus der Depesche des Hrn. v. Cavour hervorgeht, Piemont auf seinen Einverleibungsplänen beharrt, so muß es auf jede Unterstützung Frankreichs verzichten. Es wäre demnach nicht überraschend, wenn der Marschall Vaillant eines Tages den Befehl erhielte, mit seiner Armee aus Ober-Italien nach Frankreich zurück zu kehren.

Die Formel des Plebiscits für Toscana lautet: Vereinigung mit dem constitutionellen Könige von Sardinien oder getrenntes Königreich. Nicht schlecht ausgedacht von den Herren v. Cavour und Ricasoli; denn die zahlreichen Anhänger des Hauses Lothringen können sich an der Abstimmung über ein so gestelltes Plebiscit nicht betheiligen. Hieße es Vereinigung mit Sardinien oder Autonomie Toscana's, so stände die Sache ganz anders; denn die Freunde und Anhänger des Großherzogs könnten für die Autonomie stimmen, da dieselbe die Frage wegen des Souveräns in der Ungewißheit ließe; sie können aber nicht für das getrennte Königreich stimmen, weil diese Abstimmung die Beseitigung des Großherzogs in sich einschließt. Cavour und Ricasoli haben überdies beschlossen, daß jeder Wahlzettel, welcher eine andere als eine von diesen beiden Formeln enthalte, von Rechtswegen für ungültig und als nicht abgegeben zu betrachten sei. Für ein gesondertes Königreich dürften sich ebenfalls wenige Stimmen erheben. Die Anhänger dieser Ansicht werden von vorneherein stygmatisirt. In der Einleitung, welche der „Monitore Toscano" der Ausschreibung der allgemeinen Abstimmung vorausschickt, heißt es nämlich, die Bevölkerungen seien zur Ablegung der letzten Kundgebung der Hochherzigkeit und Italianität ihrer Gesinnungen aufgerufen worden"; wer für das Sonder-Königreich stimme, der stimme für „Fortdauer des engen, spießbürgerlichen Municipallebens, das durch Neid die Völker derselben Familie von einander absondere und ihnen keine andere Gleichheit als die der Noth und Knechtschaft verleihe."

Die „Preuß. Ztg." schreibt: Nach einer Mittheilung der „Spen. Ztg." wollen unterrichtete Personen wissen, daß eine Aufforderung von Seiten Deutscher Bundesgenossen an Preußen zu erklären, es wolle einen Angriff auf das Venetianische einem Angriffe auf sich selbst gleich achten, an selbiges überhaupt nicht gerichtet worden sei und daher auch nicht ablehnend beantwortet werden konnte.

Ueber die Thronrede Louis Napoleon's und die bekannten Depeschen seines Ministers, Baron Thouvenel, die Savoyische Angelegenheit betreffend, sagt die „Preußische Zeitung" Folgendes: Mehr als die Zustimmung des Volkes von Savoyen bedeutet die der Europäischen Mächte. „Die Kaiserliche Regierung", schrieb Herr v. Thouvenel am 24. Februar an Baron Talleyrand, „würde nicht ermangeln, wenn der geeignete Moment ihr gekommen zu sein schiene, vorgängig die Großmächte Europa's zu Rathe zu ziehen (consulter), um einer falschen Auslegung der Gründe, durch welche ihr Verfahren geleitet wird, vorzubeugen." Die Bedeutung dieser Consultation wird ohne Zweifel wesentlich davon abhängen, daß sie im geeigneten Moment geschieht, d. h. ehe der Ansicht der Mächte thatsächlich vorgegriffen ist. Auch würde es der Würde der Mächte und ihrem Recht, über eine das Europäische Gleichgewicht berührende Frage zu entscheiden, schwerlich entsprechen, wenn Frankreich sich mit ihnen nur in's Benehmen setzen wollte, „um einer falschen Auslegung der Gründe seines Verfahrens vorzubeugen." Denn es handelt sich hier augenscheinlich weniger darum, daß die Mächte ein richtiges Verständniß der Französischen Politik gewinnen, als darum, daß Frankreich nichts thue, was den Mächten im Widerspruch mit dem Europäischen Interesse zu stehen scheint. Die Rede vom 1. März sagt über diese Punkte: „Frankreich will diese Vergrößerung nicht durch militärische Occupation oder Anzettelung von Aufständen erlangen, mais en exposant franchement la question aux grandes Puissances. Elles comprendront, sans doute, dans leur équité, que l'important remaniement territorial qui va avoir lieu nous donne droit á une garantie indiquée par la nature elle-même." Lord John Russell bekannte am 2. März vor den Englischen Gemeinen offen, er „begreife" dieses Recht Frankreichs auf die „natürlichen" Grenzen gegen Italien nicht. Ohne Zweifel werden auch die übrigen Mächte bei der von Frankreich angekündigten Berathung diese Frage ernstlich zu erwägen haben, die um so wichtiger ist, da Savoyen und Nizza bereits Theile des ersten Napoleonischen Kaiserreichs gewesen sind. Es scheint uns, bemerkt die „P.P.Z.", daß die „Pr. Ztg." hier doch wohl mehr annimmt, als der Kaiser der Franzosen zugesagt hat; wenigstens wenn die vorstehenden Ausdrücke „zu Rathe ziehen" und „Berathung" so viel heißen sollen, als „um Rath fragen", so hat Louis Napoleon das nicht in Aussicht gestellt. Wir haben aus allen Französischen Actenstücken, die sich freilich zum Theil widersprechen, den Eindruck entnommen, daß Frankreich und Sardinien — etwa in stiller Harmonie mit Lord Russell — die Sache abmachen und dann den Mächten vorlegen wollen. Wir freuen uns, daß die Preußische Regierung nicht gewillt zu sein scheint, solch ein Verfahren und überhaupt die Annexion Savoyens zu billigen.

In der Unterhaussitzung vom 9. d. wurde ein von Horsmann gestelltes Amendement, der Byngschen Dankadresse an die Königin die Bitte hinzuzufügen, den Artikel 11 des Handelsvertrages wegzulassen, wird mit 282 gegen 56 Stimmen verworfen. Die Adresse wurde angenommen und dem Oberhause zugeschickt.

Die Anträge, welche die von Sr. k. k. Apostol. Majestät zur Untersuchung des Zustandes der einheimischen Branntwein-Industrie und des Einflusses der Branntwein-Besteuerung auf dieselbe niedergesetzte Commission in ihren Sitzungen gestellt hat und so schnell als möglich der kaiserlichen Sanction unterbreitet werden sollen, sind nach der „Wiener Zeitung" folgende:

1. (Einhellig.) Es wird der h. Staasverwaltung angerathen, das Princip der Besteuerung der Maische zu verlassen und jenes der Besteuerung des gewonnenen Branntweins (der Productsbesteuerung) anzunehmen, vorausgesetzt, daß ein Meßapparat gefunden worden sei, welcher Menge und Gradhaltigkeit dieses Branntweins genau angebe und dessen Anwendung mit keiner geringeren Sicherheit für den Staatsschatz und keinen lästigeren Controlen für den Steuerpflichtigen verbunden wäre, als die gegenwärtige Besteuerungsweise.

2. (Einhellig.) Der vom k. k. Sectionsrathe Rittinger erfundene Apparat, mit den Modificationen und praktischen Vorsichten, welche von dem durch die Commission niedergesetzten Comité und einzelnen Commissionsmitgliedern vorgeschlagen und von der Commission bevorwortet wurden, erfüllt diese Bedingungen, sichert dem Staate seine Einkünfte in höherem Maße, vermindert und erleichtert die Controlen.

3. Es ist weder nothwendig noch räthlich, eine Ermäßigung des bestehenden Steuersatzes eintreten zu lassen, und zwar weder allgemein (14 Stimmen gegen 2), noch für einzelne Kronländer (16 Stimmen gegen 1), noch für die landwirthschaftlichen Brennereien allein (14 Stimmen gegen 2), noch (die Einführung der Productsbesteuerung vorausgesetzt) für einzelne Erzeugungsstoffe. (Einhellig.)

4. (Nach wiederholter Berathung und Abstimmung.) Die $7\frac{1}{2}$ und 15perc. Steuernachlässe, welche unter gewissen Bedingungen einzelnen Brennern in Galizien und Ungarn und dessen Nebenländern ertheilt wurden, haben bei der Einführung der Productsbesteuerung aufzuhören, geschweige daß sie — wie zur Berathung gebracht worden war — auf andere Kronländer auszudehnen wären. (Einhellig.)

5. Es ist der Staatsverwaltung zu rathen, die Erzeugung mit unvollkommenen Apparaten nicht zu begünstigen, denn es sei vom volkswirthschaftlichen Standpunkte besser, daß ihre Zahl sich nach und nach vermindere. Zu diesem Ende wäre die Steuerentrichtung im Wege der Abfindung nur für ein nach den Local-

verhältnissen und der Natur der Rohstoffe verschieden festzustellendes geringes Maximum der Erzeugung zu gestatten, darüber hinaus hätte die Productsbesteuerung einzutreten. (16 Stimmen gegen 1.)

6. Es möge bei Einführung der Productsbesteuerung eine Commission von Sachverständigen, in welcher auch die Preßhefe-Erzeuger vertreten wären, zusammengerufen werden, um über die Art der Besteuerung der Preßhefe erzeugenden Brenner, namentlich in Form eines Steuerzuschlages auf den von ihnen erzeugten Branntwein zu berathen. Bis die Aufgabe der Commission vollendet und die Besteuerung jener Brenner definitiv geordnet ist, möge ein provisorischer Steuerzuschlag der erwähnten Art eingeführt werden. (Einhellig.)

7. Der Antrag, die Erzeugnisse der Melasse-Brennereien mit einer (nach dem Antrage um 15 pCt.) höheren Steuer zu belegen als die Erzeugnisse anderer Brennereien, ist nicht zu bevorworten. (11 Stimmen gegen 2.)

8. Durch die bestehenden Zölle und den Verzehrungssteuer-Zuschlag ist die einheimische Branntwein-Erzeugung gegen die Concurrenz des Auslandes genügend geschützt. (Einhellig).

9. Zur Förderung des Exportes werden folgende unter Voraussetzung der Einführung der Products-Besteuerung gestellte Vorschläge des Finanzministeriums dankbar bevorwortet: a) die Steuerrückvergütung wird mit Rücksicht auf den künftigen Normalsteuersatz (abgesehen von dem außerordentlichen Steuerzuschlage) mit 6 kr. ö. W. für den Grad der hunderttheiligen Scala festgestellt (gegenwärtig beträgt er beiläufig 4,2 kr.), b) sie wird für Sendungen von wenigstens zwei (gegenwärtig fünf) Eimern und c) für Branntwein von wenigstens 50° (gegenwärtig 75°) Gradhaltigkeit ertheilt, d) die gegenwärtig vorgezeichnete Nachweisung des Ursprungs und der Versteuerung des ausgeführten Spiritus wird nicht mehr gefordert, e) die Bewilligung zur Ausfuhr gegen Steuervergütung wird jedem Brenner, jedem Rectificateur und jedem Kaufmann ertheilt, die vorschriftsmäßig Buch führen und sich der Controle der Finanzorgane unterwerfen. (Einhellig.) — Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß künftig der Rauminhalt des ausgeführten Branntweins nicht wirklich erhoben, sondern durch das Nettogewicht und die Gradhaltigkeit desselben ermittelt werde. (Einhellig.) — Eine Exportprämie über den Betrag der Steuerrestitution hinaus wird nicht bevorwortet und zwar nicht im Allgemeinen (15 Stimmen gegen 1) und nicht für die Erzeugnisse landwirthschaftlicher Brennereien (15 Stimmen gegen 1). — Auch soll ein sogenanntes Unterwegscalo (wie es von den dafür Stimmenden mit 3pCt. beantragt wurde) nicht gewährt werden (10 Stimmen gegen 6.) Für versüßte geistige Flüssigkeiten eine Steuerrestitution zu gewähren, ist bei der Unmöglichkeit, auf einfache Weise den Alkoholgehalt zu bestimmen, vor der Hand unausführbar. (Einhellig.)

10. Die Steuercreditirung möge künftighin allen Brennereien ohne Rücksicht auf ihren Betriebsumfang zu Theil werden, bei denen die Steuer nach dem Meßapparate berechnet wird und welche die vorgeschriebene Sicherstellung leisten. Die Dauer dieses allgemeinen Credits würde mit vier Monaten in der Art festgesetzt, daß die im Laufe eines Monats fällig gewordenen Gebühren am ersten des fünften Monats zu bezahlen sind. Die Sicherstellung werde durch Hypothek, in Barem, mittelst Staatspapieren oder Creditbriefen (Hypothekenscheinen) nach dem Börsencourse oder durch Verpfändung des erzeugten Branntweins geleistet, letzterer wird hierbei nicht zu einem höheren Betrage als zu jenem der auf ihm lastenden Steuer berechnet. Bei Hypotheken werde dort wo die 100fache Steuer als Aequivalent des Werthes bei Berechnung der unmittelbaren Gebühren angenommen zu werden pflegt, hienach auch der Werth behufs der Sicherstellung der Steuer berechnet und auf gerichtliche Schätzung nicht gedrungen. Von diesem Werthe werden zwei Drittel bei Grundstücken und ein Halb bei Gebäuden als Pupillarsicherheit anerkannt. Die Steuercreditirung wäre nicht für Ein Jahr, sondern für mehrere Jahre zu bewilligen und eine Erinnerung der Sicherstellung so lange nicht zu fordern, als nicht Umstände eintreten, welche den Werth derselben in einer die Sicherheit der Steuerforderung des Staatsschatzes gefährenden Weise ändern. Gegen Verpfändung des erzeugten Branntweins solle auch eine Verlängerung des allgemeinen Steuercredits um zwei Monate gewährt werden. (Einhellig.) Der Antrag, auch die vorhandenen Werksvorrichtungen als Hypothek anzunehmen, wird nicht bevorwortet. (15 Stimmen gegen 1.) Ebensowenig wird die Steuercreditirung gegen Solidarhaftung mehrer Brenner als ausführbar und im weitern Umfange nützlich erkannt. (Einhellig.) Die Bewilligung eines Escompte für die baar entrichtete Steuer kann als von größerer Tragweite der hohen Staatsverwaltung lediglich zur Erwägung unterbreitet werden. (Einhellig.)

11. Als ein kräftiges Mittel zur Hintanhaltung von Verkürzungen der Verzehrungssteuer wird erkannt, daß absichtliche Verkürzungen dieser Art nach den allgemeinen Strafgesetzen und von den allgemeinen Strafgerichten als Betrug geahndet werden. (Einhellig.)

12. Ein weiteres durchgreifendes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist die Reform der Finanzwache in der Richtung, daß durch Verminderung ihrer Zahl eine bessere Bezahlung und eine strengere Auswahl derselben erzielt werde. (Einhellig.)

13. Die hohe Staatsverwaltung ist auf den unerlaubten Handel aufmerksam zu machen, der mit dem in der Militärgrenze angeblich zum eigenen Gebrauche in unbeschränkter Menge steuerfrei erzeugten Branntwein nach den benachbarten Kronländern getrieben wird. (Einhellig.)

△ **Wien,** 10. März. So weit die Veröffentlichung von diplomatischen Actenstücken und die Reden englischer Minister und Parlamentsglieder die politische Situation aufklären können, hätten wir allerdings Licht genug. Nur leuchtet dieses Licht nicht für die Zukunft, selbst nicht für die nächste, rücksichtlich der Rolle, welche Frankreich, dafern morgen und übermorgen auch in Toscana die Abstimmung für die Annexion ausfällt, in Italien spielen wird. Hierüber herrscht das tiefste Geheimniß. Den Ergebnissen der freien Abstimmung in Toscana wird es, weil die gegenwärtige Regierung Frankreichs selbst aus dem Abstimmungsprincip ihren Herrschaftstitel herleitet, kaum entgegentreten und ebensowenig wird es, obschon man das Gerücht hiervon verbreitet, das Occupationsheer der Lombardei heimrufen. Ob aber es in diesem Lande bleibt, oder ob es, unter dem Vorwande, den Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen den Romagnolen und den päpstlichen Truppen wirksam zu hindern, mit einem Theile die Romagna besetzen wird, darüber gibt es nur Vermuthungen. Wenn letzteres geschieht, läßt es sich zwar unter einer gewissen wohlwollenden Färbung darstellen, aber die Thatsache wäre doch, daß hierdurch eine strategische Bedrohung Venedigs erfolgt und Frankreich mitten im Frieden eine Position gewinnt, die es in dem nicht wahrscheinlichen, aber doch möglichen Fall eines Krieges trefflich ausnutzen kann. Man hat daher alle Ursache mit gespannter Erwartung den Beschlüssen der französischen Regierung rücksichtlich der Occupationsarmee unter dem Marschall Vaillant entgegen zu sehen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 11. März. Se. Majestät der Kaiser geruhten gestern (Samstag) um 2 Uhr das Atelier und Gußhaus des Bildhauers Fernkorn zu besuchen und die Reiterstatue weiland des Erzherzogs Karl zu betrachten, die zum ersten Male vom Gerüste befreit in ihrer Totalwirkung in demselben Raume gesehen werden konnte, in dem vor wenigen Jahren das Modell gearbeitet und aufgestellt wurde. Se. Majestät der Kaiser verweilten längere Zeit in dem Atelier und beglückten den Künstler mit huldreichen Worten der Anerkennung. — An demselben Nachmittage besuchten Ihre k. Hoheiten die durchlauchtigsten Frauen Erzherzoginnen Sophie und Marie und die durchlauchtigsten Herren Erzherzoge Ludwig Viktor, Ludwig, Wilhelm und Rainer das Atelier Fernkorn's.

Ihre Majestät die Kaiserin haben dieser Tage das in der Vorstadt Gumpendorf gelegene Spital der barmherzigen Schwestern mit einem Besuche zu beglücken, sämmtliche Räume desselben zu besichtigen und die allergnädigste Theilnahme sowohl für die in ärztlicher Behandlung befindlichen Pfleglinge, als auch insbesondere für die in ihrem schweren Berufe erkrankten Schwestern auszudrücken geruht.

Se. k. Hoh. der Herr Erzherzog Albrecht wird sich, wie die „A. Z." berichtet, in nächster Woche wieder nach Ofen begeben.

Der Herr Erzbischof von Lemberg ist in Begleitung des Herrn Bischofs von Przemysl von Lemberg hier angekommen.

Der Verwaltungsrath der k. k. priv. Creditanstalt für Handel und Gewerbe erläßt folgende Bekanntmachung: Nachdem über Herrn Franz Richter, Hauptdirector der Anstalt, eine gerichtliche Untersuchung verfügt worden ist, beeilt sich der unterzeichnete Verwaltungsrath hiemit zur Beruhigung der Herren Actionäre und des Publikums bekannt zu machen, daß dieser bedauerliche Vorfall in keinem Zusammenhange mit den Geschäften der Anstalt stehe, daß diese sich vielmehr in der vollkommensten Ordnung befinden, und daß mithin die über obgenannten Herrn verhängte Untersuchung nur dessen persönliche Verhältnisse betreffen könne. Für den ungestörten regelmäßigen Fortgang der Geschäfte der Anstalt sind sofort die genügenden Vorkehrungen getroffen worden. Wien, den 10. März 1860. Wie die „Oesterr. Ztg." hinzufügt, findet diese Erklärung der Creditanstalt auch auf jene Einkäufe von Getreide und anderen Gegenständen, welche die Anstalt für Rechnung des Aerars gemacht hat, Anwendung. Wie der „Fortschritt" meldet, steht die Verhaftung des Herrn Franz Richter mit der gegen den (mittlerweile verstorbenen) FML. Eynatten eingeleiteten Untersuchung in Verbindung.]

Aus Anlaß der Weigerung der Behörden des Fürstenthums Serbien, die von den kaiserlich österreichischen Gerichten bewilligten Exekutionsakte daselbst zu vollziehen, wurden sämmtliche Gerichte der Monarchie angewiesen, gegenüber den serbischen Gerichten die strengste Reziprozität zu beobachten und auf von denselben gefällte civilgerichtliche Erkenntnisse keine Exekution zu ertheilen.

Für die aus der Olmützer Erzdiöcese nach Rom geschickten Liebesgaben hat, wie wir den „Neuesten Nachrichten" entnehmen, der heilige Vater bereits durch ein Schreiben des apost. Nuntius in Wien seine Anerkennung ausgedrückt. In dem betreffenden Schreiben bemerkt der Herr Nuntius, der heilige Vater sei sehr erfreut über die frommen Beiträge, fürchte aber, daß sie den ärmeren Klassen in der rauhen winterlichen Zeit lästig fallen könnten, er wünscht lieber, daß die wohlhabenden Katholiken der päpstlichen Regierung gegen ganz geringe oder auch ohne Interessen Geld leihen wollten. Es werden zu diesem Behufe Schuldverschreibungen pr. hundert Scudi verkäuflich sein. — Von diesen Schuldverschreibungen sichert nun das Olmützer Consistorium 5 pCt. Interessen zu.

Auf die neulich erwähnte Bitte des Troppauer Gemeinderathes, der schlesische öffentliche Convents-Ausschuß möge sich um die Belassung der Landesregierung für Schlesien verwenden, hat der Conventsausschuß erwiedert, daß er nicht competent sei, ein solches Anliegen im Namen des Landes zu vertreten, da ihm seit dem Jahre 1851 nicht die Landesvertretung, sondern nur die regelmäßige Abwickelung der ihm obliegenden Geschäfte anvertraut sei. Der Ausschuß hat übrigens seine Sympathien für den Antrag des Gemeinderathes ausgedrückt und es ist wahrscheinlich, daß, wenn eine diesfällige Adresse an die Regierung gerichtet werden sollte, fast alle Mitglieder des Ausschusses in ihrer privaten Eigenschaft sich daran betheiligen werden.

Fünf Prager Geschäftshäuser haben dem k. k. Finanzministerium einen gemeinschaftlichen Kaufantrag in Betreff der Staatsdomäne Zbirow gestellt. Dieselben bieten einen Kaufpreis von 6 Millionen Gulden, worauf sie ein Drittel sogleich, den Ueberrest der jährlichen Raten zu 1 Mill. bezahlen würden. Das diesfällige Einschreiten ist noch nicht erledigt. Die Domäne hat gegenwärtig, nachdem Königshof an Se. Durchl. den Fürsten Fürstenberg abverkauft und ein anderer Domänentheil zu Przibram zugetheilt wurde, eine Areal von circa 35,000 Joch, worunter 30,000 Joch Waldungen. Als die Herrschaft noch einen Ausmaß von 47,000 Joch hatte, wurde sie auf nahe 9 Millionen Gulden abgeschätzt. Die Angabe des „Pesth. Ll.," das die Kaufsantragssteller die Domäne zu parcelliren und in kleineren Partien wieder zu verkaufen beabsichtigen, ist gänzlich unbegründet.

Die „P. O. Z. schreibt: In der Eperieser Superintendenz Augsb. Confession haben sich die Kirchengemeinden Derencseny, Murany, Hossuret, Ujvasar, die k. Bergstädte Remete (Einsiedl) und Schöllnitz, dann die Kirchengemeinde Kis-Lomnitz bereits auf Grund des allerhöchsten Patentes vom 1. September 1859 koordinirt.

In Verona ist, wie der „Triester Ztg." geschrieben wird, ein Falschwerber vor einigen Tagen mit seinen Versuchen, k. k. Soldaten zum Treubruche zu verleiten, übel angekommen. Derselbe hatte sich nämlich vier Soldaten eines dort garnisonirenden ungarischen Regiments dazu ausersehen, die projectirte, in Mailand zu errichtende ungarische Legion zu vermehren. Die Verabreichung eines reichlichen Mahles, wo der Wein in Strömen floß, bildete den Eingang zu dem Manöver, und als er seine Gäste hinlänglich berauscht glaubte, rückte er mit seinem Antrage heraus und versprach jedem zehn Francs gleich und zehn Frcs. den nächsten Morgen, wenn sie sich der erwähnten Legion einverleiben und mit Hilfe der ihnen zugesicherten Mittel zu desertiren einwilligen wollten. Scheinbar gelang der Plan über alles Erwarten schnell und gut, die Magyaren erklärten sich bereit, auf den Vorschlag einzugehen, nahmen das Handgeld in Empfang und wurden für den nächsten Tag vor Porta Vescovo bestellt, wo sie auch pünktlich eintrafen, um den Werber zu arretiren und der Behörde zu übergeben. Seit diesem Vorfall ist das Vertrauen auf die Fratelli Ungharesi sehr erschüttert.

Vor einigen Tagen fand auf einer Donauinsel, welche in früheren Zeiten zum serbischen Festland gehört haben soll, jetzt aber laut Verträgen österreichisches Gebiet ist, ein blutiger Zusammenstoß zwischen serbischen Bauern, die auf jener Insel Holz stehlen wollten, und einer Patrouille des Grenzmilitärs statt. Vier Serben wurden in diesem Kampf erschossen, die Oesterreicher haben einen Leichtverwundeten. Ein hinzugeeiltes Kanonenboot kam zu spät an. Besagte Insel gehört jetzt zum Deutsch-Banater Grenzbezirk, und wurden von derselben im verflossenen Jahr, da die Donau fest gefroren war, über 1000 Klafter Holz ausgeführt.

Deutschland.

An das preußische Abgeordnetenhaus wurde am 6. d. eine Petition in Sachen Schleswigs abgegeben, die von Berlin ausgegangen und von einer namhaften Anzahl dortiger Einwohner Droysen, Mommsen, Virchow, Jakob Grimm, G. Beseler u. A., unterschrieben, dahin geht: „die h. Kammer wolle die Regierung Sr. Majestät des Königs auffordern, Kenntniß davon zu nehmen, ob und in wie weit die in den Verhandlungen vom Januar 1851 mit der k. dänischen Regierung in Betreff des Herzogthums Schleswig festgestellten Bedingungen in Ausführung gekommen und das Erforderliche veranlassen, daß, wo dieselben unausgeführt gelassen worden, die von der Krone Preußen mitgarantirte Erfüllung derselben endlich stattfinde."

Die Petition eines Herrn v. Poleski zu Tuschin bei Terespol, die dahin gerichtet ist, „eine gründliche Sichtung des Beamtenstandes und die Entlassung der reactionären Beamten" zu veranlassen, hat den Minister des Innern zu einer offenen Darlegung der Grundsätze bestimmt, durch welche das Ministerium sich leiten lasse. Der Minister lehnte jede Discussion über den angeregten Gegenstand in der Petitionscommission ab und erklärte: daß die Regierung, was die aus der früheren Verwaltung übernommenen Beamten anlange, nicht danach frage, wie sie sich politisch verhalten; daß sie eine Verfolgung von Beamten wegen politischer Ansichten nicht gut heiße und nicht eintreten lassen werde, daß sie dagegen von ihren Beamten unbedingten Gehorsam in ihren Amtsverrichtungen fordere und sich diesen nöthigenfalls zu verschaffen wissen werde. Hierbei sei sich die Staatsregierung sehr wohl ihrer Verantwortlichkeit für die Art und Weise der Ausführung ihrer Verwaltungsmaßregeln und ebenso dessen bewußt, daß dem Lande gegenüber nicht der einzelne Beamte, sondern der vorgesetzte Minister verantwortlich zu machen sei. Nach lebhafter Discussion verschiedener aus der Commission hervorgegangener Anträge, welche den Zweck hatten, die Competenz des Landtages zur Einwirkung auf die politische Haltung der Beamten zu wahren, entschloß man sich doch einstimmig zur Tagesordnung überzugehen. In Betreff der von dem Minister des Innern, Grafen Schwerin, vorgelegten Declaration des Preßgesetzes, wonach der Verlust der Befugniß zu einem Preßgewerbe nur durch richterlichen Spruch eintreten kann, hat die Commission einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfes vorgeschlagen. In einem Falle, der bei Gelegenheit einer Petition zur Sprache kam, hat die Commission des Abgeordnetenhauses den Grundsatz aufgestellt: „daß einem Blinden die Concession zur Buchdruckerei nicht ertheilt werden könne, da er dem Erforderniß des §. 1. des Preßgesetzes zu genügen außer Stande sei. Ueberdies sei ein Blinder zur Ausübung der im zweiten Abschnitt des Gesetzes (Ordnung der Presse) dem Besitzer einer Buchdruckerei auferlegten Pflichten so ungeeignet, daß die Staatsregierung berechtigt sein würde, einem im Besitz der Concession befindlichen Druckherrn dieselbe zu entziehen, sobald er sein Augenlicht verloren habe."

Die Ehegesetz-Commission des Hauses der Abgeordneten hat den Entwurf des Ehegesetzes genau so wieder angenommen, wie er aus den vorjährigen Beschlüssen des Hauses hervorgegangen ist, und wie ihn die Regierung in diesem Jahre dem Herrenhause vorgelegt hat. Es ist also in der Commission die facultative Civil-Ehe wieder hergestellt worden und das Haus wird sie höchst wahrscheinlich auch annehmen. Dann geht das Gesetz so wieder an's Herrenhaus.

Die Commission zur Vorberathung des Entwurfs wegen Aufhebung der Wuchergesetze hat durch den Abg. v. Sänger Bericht erstattet. Der ganze Entwurf ist mit 15 gegen 4 Stimmen von der Commission angenommen worden. Folgende Resolution: „Die Erwartung auszusprechen, die hohe Staatsregierung wolle die in Beziehung des Hypothekenwesens und Subhastations-Verfahrens, so wie der Bank-Institute bestehenden Erschwerungen im Interesse des Real-Credits zu beseitigen und die Errichtung von Real-Credit-Instituten zu fördern suchen," ward mit 17 gegen 2 Stimmen zum Beschlusse erhoben, nachdem jedoch ausdrücklich erklärt worden war, daß diese Resolution nicht etwa als eine conditio sine qua non für die Annahme des Gesetzes gelten solle.

Die „Magd. Ztg." schreibt: „Die Opposition gegen die Regierung hinsichtlich der Militär-Vorlage ist im Wachsen. Während kürzlich die Herren v. Carlowitz und v. Bardeleben einstimmig in den Vorstand der Fraction Mathis gewählt wurden, erhielt der eigentliche Führer, der aber als zu ministeriell bei seiner Partei jetzt stark discreditirt ist, nur knapp die Mehrheit. In der Militär-Commission verlangte ein Mitglied Appell ans Land; der greise Finanzmann Kühne widersetzte sich jeder Armee-Reform, so lange nicht die Mittel zu ihrer Beschaffung nachgewiesen seien." Der militärische Correspondent der „M. Z." schreibt über die Heeresvorlage: „Es kann nicht geleugnet werden, daß die üble Stimmung gegen die neue Militärvorlage noch fortdauernd im Wachsen begriffen ist, ja daß namentlich die Agitation wider das eigentliche Fundament derselben, die dreijährige Dienstzeit, jetzt etwas Planmäßiges angenommen hat; und die neue Creditforderung von 25 Millionen binnen zehn Jahren für die Marine, welche, wie verlautet, von der Regierung ebenfalls noch in dieser Session bei dem Landtage eingebracht werden wird, dürfte nun vollends wider die Regierungs-Absichten einnehmen."

Ein badisches Blatt schreibt: Als Illustration zu dem beantragten Pferde-Ausfuhrverbot diene folgende, von einem Franzosen mir berichtete Thatsache. Als die Regierungen im verflossenen Frühjahr das Pferde-Ausfuhrverbot proclamirten, konnte man dessenungeachtet noch lange nachher vor der Artillerie-Kaserne zu Straßburg die schönsten Pferde aus Deutschland täglich verkaufen sehen. Um diesen Schmuggel zu betreiben, wurden dieselben vor Frachtwagen gespannt, und vor der Nase der deutschen Grenzwächter zu Kehl täglich, so lange das Ausfuhrverbot bestand, über die Rheinbrücke nach Straßburg geführt, wo sie öffentlich unter den beliebten französichen Witzen über die „dummen Deutschen," vor der Artillerie-Kaserne an französische Händler verkauft wurden.

Frankreich.

Paris, 7. März. Der „Moniteur" enthält ein Dekret, wonach die auf 84,750 Fr. veranschlagten Arbeiten zum Schutze der Stadt Moullins gegen Ueberschwemmungen durch die Allier vorgenommen werden sollen. — Ein zweites Dekret verordnet Verbesserungs-Arbeiten auf der Unter-Garonne im Anschlag von 1,900,000 Fr. Ein drittes Dekret ordnet die Herstellung von landwirthschaftlichen Straßen im Indre-Departement an. — Gestern ist an die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers der Gesetzentwurf vertheilt worden, welcher die Reduction des Kontingents von 140- auf 100,000 Mann betrifft. — Es heißt, Graf Persigny werde nächsten Sonnabend hier eintreffen und den Sonntag über in Paris verbleiben, um mit dem Kaiser mündlich zu verhandeln. Herr Thouvenel vermeidet es, Mitglieder vom diplomatischen Corps zu empfangen, was, wie man vermuthet, auch aus dem Grunde geschieht, weil er augenblicklich noch nicht in der Lage ist, die erwünschten Erklärungen zu geben. Heute ist im Ministerrathe über die italienischen Angelegenheiten verhandelt worden, und man glaubt, es sollten wichtige Beschlüsse gefaßt werden, die sich auf die französischen Truppen in Italien bezögen. Auch von einem Memorandum der päpstlichen Regierung wird gesprochen: dasselbe soll in der Form eines Hirtenbriefes abgefaßt sein und die Excommunication des Königs von Sardinien in nahe Aussicht stellen. Herr v. Montebello soll in seinen Depeschen melden, er habe von Fürst Gortschakow die bestimmtesten Versicherungen erhalten, daß der angebliche Allianz-Vertrag zwischen Rußland und Oesterreich eine reine Erfindung sei;

doch verhehle es der französische Diplomat nicht, Anzeichen einer gewissen Annäherung zwischen den genannten Höfen zu bemerken. — Man sagt, es begebe sich ein höherer Beamter nach Savoyen mit einer Mission seitens der Regierung. — Der Baron Gros reist am 25. als französischer Gesandter nach China ab. — Der Dominicaner-Pater Lacordaire ist am vorigen Sonntag dem Kaiser Louis Napoleon als neu erwähltes Mitglied der Akademie vorgestellt worden. Er war begleitet von dem Director der Akademie Guizot und de Falloux, mit welchem Letztern sich der Kaiser nach der officiellen Vorstellung lange unterhielt. — Der berühmte legitimistische Redner Berryer ist also der einzige politische Gegner des Kaiserreichs, der sich dem Emperenr nicht hat vorstellen lassen als neu erwählter Akademiker. Louis Napoleon erließ dem berühmten Redner diese Vorstellung, weil er sich zur rechten Zeit erinnerte, daß Berryer sein Vertheidiger vor der damaligen Pairskammer gewesen nach dem Aufstande von Straßburg und dem Versuch von Boulogne. — Marschall Pelissier hat eine neue Würde erhalten. Seine Charge eines Großkanzlers der Ehrenlegion wird der der Minister gleichgestellt, deren Kollege er wird. Der Herzog von Malakoff kann den Conseilsitzungen beiwohnen. — Wie man versichert, theilt ein neuerdings erlassenes Dekret die Verwaltung der französischen Niederlassungen in Oceanien in zwei Abtheilungen. Die eine nimmt die Benennung des Gouvernements von Neu-Caledonien, die andere die des Gouvernements von Taiti an. In einigen Tagen werden von Brest aus die Fregatten Sibylle und Isis mit Truppen-Verstärkungen dorthin abgehen. — Msgr. Dupanloup ist nach Paris gekommen, um vom Gerichte einen Aufschub in seiner Sache zu erlangen, da sein Rechtsbeistand Berryer krank geworden sei. Der Aufschub wurde ihm verweigert, es heißt der Bischof würde selbst das Wort ergreifen. — Dem „Ami de la Religion" zufolge war, mit Ausnahme der Kasernen der kaiserlichen Garde, es in den Kasernen und Forts um Paris nicht verboten worden, die Messe zu lesen, wie man dies behauptet hatte. Das Verbot bezog sich nicht auf die Messe, sondern auf die Predigt, die untersagt worden war. In den Departements scheint eine derartige allgemeine Maßregel nicht getroffen worden zu sein. — Herr Baudin, der sich kürzlich mit Herrn About schlug, ist wegen freiwilliger Körperverletzung zu einem Monat Gefängniß, und seine Zeugen sind als Mitschuldige jeder zu 100 Franken Geldbuße verurtheilt worden.

In den Pariser diplomatischen Kreisen ist man, wie ein Correspondent der „A. A. Z." versichert, über die Naivetät, mit welcher Lord John Russell standhaft die Existenz des zwischen dem Kaiser der Franzosen und dem Sardenkönig abgeschlossenen pacte de famille vom 17. Jänner 1859 leugnet, nicht wenig verblüfft. Es ist kein Geheimniß mehr, daß die russische Diplomatie eine wortgetreue Abschrift des Urtextes dieses höchst wichtigen Actes in Händen hat. Ob, wie einige behaupten, der Hof der Tuilerien selbst kurz vor dem Ausbruch des Krieges mit Oesterreich vertraulich diesen Pact in Petersburg kennen ließ, oder ob das russische Cabinet mittelst des goldenen Schlüssels das Geheimniß durchdrungen hat, ist natürlich höchst schwer zu entscheiden. Thatsache bleibt es, daß Rußland den Text davon besitzt, und daß über Petersburg die ersten authentischen Aufschlüsse über dessen Inhalt kommen.

Italien

Turiner Telegramme vom 9ten bringen Auszüge aus der Note Cavour's an Ricasoli vom 29. Februar und aus der Antwort Ricasoli's und Farini's, welche ankündigen, daß sie übereingekommen seien, eine Darlegung der Gründe die Nation zu befragen.

Der frühere sardinische Kriegsminister Lamarmora hat es für gut befunden, eine Rechtfertigung seiner Verwaltung in der Form einer Ansprache an seine Wähler herauszugeben. Von Interesse für uns mag darin des Ex-Ministers Geständniß erscheinen, daß er den Krieg mit Oesterreich bereits vor Jahren für unvermeidlich erkannt habe. Und doch hat dasselbe Cabinet, dessen Mitglied Lamarmora war, in die Welt hinausgerufen, Sardinien habe an keinen Krieg gedacht, Oesterreich habe denselben provocirt, und wie all die übrigen Lügen sonst lauteten.

Die von Chambery uns zugehenden Berichte, schreibt die „Tr. Z.", bringen nunmehr die Kunde von der offen getriebenen, gleichsam officiell angeregten und gepflegten Propaganda zum Anschlusse Savoyens an Frankreich, der wie es scheint, in sehr dringender Weise von derselben „Gaz. de Savoie" befürwortet wird, welche noch vor einigen Tagen der französischen Presse die Zähne wies. Von Provinz zu Provinz wird ein Programm getragen, welches keine Zerstückelung Savoyens will, sondern Gesammtanschluß an Frankreich, die Angestellten haben Auftrag es sofort zu unterschreiben. Damit die Sache besser geht und man die schweizerischen Annexionisten zu überbieten im Stande sei, werden bereits für das Chablais und Faucigny besondere Zollbestimmungen, gleichwie im Arrondissement von Gex in Aussicht gestellt und zugleich wieder, gerade wie vergangenes Jahr, die größten Verleumdungen auf den Schweizernamen gehäuft.

In Florenz ist am 6. d. ein Decret erschienen, der die früheren Ordonnanzen, welche die Freiheit der Presse in politischer Beziehung modificiren und beschränken sollten, für null und nichtig erklärt.

Der neuestens in Scene gesetzte Cigarrenkrieg in Rom hat bereits Blut fließen gemacht. Am 2. d. Abend wurde — wie der „Köln. Ztg." geschrieben wird — ein Mann von durchaus indifferenter Gesinnung auf der Piazza della Pace insultirt, weil er eine Cigarre rauchte. Als er sich vertheidigte, erhielt er mehrere Messerstiche, woran er am nächsten Morgen starb.

Aus Neapel, 27. Febr., schreibt man der „AAZ.": Herr Lucian Murat ist in Neapel — wenigstens im Bilde. Vor länger als Jahresfrist kam es ihm ebenfalls bei, das Land durch sein Conterfei zu beglücken. Damals in einer noch größeren Anzahl von Exemplaren, aber auch nőr sehr ärmlich ausgestattet; heuer erscheint die Lieferung, was äußere Eleganz anbelangt, wenigstens eines Kronprätendenten würdig. Man sagt, es fehle den geheimen Colporteurs nicht an Geld.

Wie aus Neapel vom 7. März telegraphisch gemeldet wird, hat die Regierung ein Complot entdeckt, welches am 1. März zum Ausbruche kommen sollte. 100 Personen sind verhaftet; einem Theile der Verhafteten wurden Pässe gegeben, Andere — darunter insbesondere der Schwiegersohn Settembrini's — haben die Entscheidung noch zu erwarten.

Serbien.

Nachrichten von der serbischen Grenze zufolge tritt die Lösung der Frage wegen der Anerkennung des Fürsten Michael Obrenowitsch als legitimen Nachfolger des Fürsten Milosch in den Vordergrund, da in Hinblick auf den Zustand des alten Milosch der bevorstehende Thronwechsel Parteikämpfe befürchten läßt. Bekanntlich hieß es in letzter Zeit, daß die russische Regierung zu Gunsten der Anerkennung des Fürsten Michael beim Cabinette der Tuilerien Schritte gemacht hatte, während die Pforte ihrerseits diese Successionsanerkennung der Familie Obrenowitsch bisher standhaft verweigerte. Nach der „Oest. Ztg." hat das Cabinet von St. Petersburg in der That sich schon vor einiger Zeit mit den übrigen Vertragsmächten des Pariser Vertrages vom J. 1856 in's Einvernehmen gesetzt, um die Nachfolgerschaft des Fürsten Michael in Serbien nach dem Tode seines Vaters Milosch anzuerkennen, indem die Cabinette von Wien, Paris, London, Berlin und Turin nach dem Antrage des Cabinets von Petersburg der Pforte als der suzeränen Macht den Vorschlag machten, in der fraglichen Angelegenheit die Initiative zu ergreifen. Wie berichtet wird, hatte sich die Pforte bisher noch nicht definitiv darüber ausgesprochen, sondern ihre Zustimmung von manchen Reserven abhängig gemacht, worüber die Verhandlungen eben im Zuge begriffen sind. Unter anderen soll auch die Bedingung vorangestellt sein, daß der Fürst Michael für den Fall seiner Anerkennung sich persönlich nach Konstantinopel zu begeben hätte. Die Gesandten der garantirenden Mächte in Konstantinopel hatten mit dem Pfortenminister in den letzten Tagen wiederholte darauf bezügliche Conferenzen, welche nun ehestens zu einem definitiven Resultate führen dürften. In Serbien selbst scheint Ruhe zu herrschen, da die sogenannte Nationalpartei, an deren Spitze der Senatspräsident Stewtscha steht, in diesem Augenblicke an Einfluß verloren zu haben scheint.

Der bereits erwähnte Conflict des französischen Consuls, Vicomte Valat, mit der serbisch fürstlichen Familie nimmt auf beiden Seiten an Schroffheit zu. Anfangs wollte der französische Consul durch einen Schein der Nachgiebigkeit die „unliebsame Geschichte" verwischen. Da aber von dem Fürsten Michael die Ausrede des Consuls, daß er seine Ansicht, wegen des Vortritts bei Feierlichkeiten, sobald der regierende Fürst nicht in Person, sondern durch einen Stellvertreter erscheint, berichtigen wolle, nicht als genügend angenommen, sondern auf eine ausdrückliche Abbitte gedrungen wurde, so beharrt nun auch der Consul auf seinem „angeblichen Recht" und soll, da man sogar so weit ging, dem Vicomte bei dem Fürsten Milosch wie bei dem „Thronfolger" den weiteren Empfang zu verweigern, diesen Vorfall nach Paris berichtet haben.

Wie ferner berichtet wird, hatte der französische Generalconsul Valat am 3. d. M., als am Geburtstage des Fürsten Milosch, die Fenster des französischen Konsulatsgebäudes nicht beleuchtet. Das Volk drohte die Fenster einzuwerfen und die serbische Polizeiwache mußte den Unfug abhalten.

Türkei.

Nach Berichten aus Konstantinopel vom 3. März begibt sich Sir H. Bulwer nächstens in Familien-Angelegenheiten nach England. Die Westmächte haben der Pforte die Unterstützung ihrer Rechte in Bezug auf Serbien und die Donau-Fürstenthümer für den Fall zugesagt, daß Verwickelungen entständen und dort bewaffnete Intervention einträte. Wie man sagt, hat die Pforte eventuell ein Bündniß verlangt.

Afrika.

Die „Chronique de Gibraltar" behauptet, daß in den Moscheen von Tanger eine Proclamation des Sultans von Marocco verlesen worden sei, wonach er persönlich nach den Nordprovinzen zu kommen und beträchtliche Verstärkungen mitzubringen verspricht. Er sagt, daß er Geld und sonstige Hilfsmittel zur Fortsetzung des Krieges besitze. Man erwartet demnächst ein ernstes Treffen in der Richtung von Fondach auf der Straße von Tetuan.

Amerika.

Stephens und ein Mann, den man Hazlitt nennt, die zwei noch übrigen Theilnehmer an dem Brown'schen Putsche, sind vom Schwurgerichte zu Charlestown des Hochverraths schuldig erklärt worden. Die Zeugen sagten eidlich aus, daß der Hazlitt, den sie mit Brown beisammen gesehen, rothes Haar gehabt habe. Der Angeklagte, der beharrlich erklärt, er sei nicht Hazlitt (auch von den 5 Hingerichteten hat ihn niemand recognoscirt, ebensowenig Stephens), hat zufällig dunkelbraunes Haar. Doch solche Kleinigkeiten geniren virginische Geschworne nicht. Ob roth, ob braun, hängen muß er.

Zur Tagesgeschichte.

** Schmitt, der muthmaßliche Mörder des Kaufmanns Hurtz, soll, wie die „W. Ztg." meldet, vor 3 Tagen einen Selbstmordversuch verübt haben, indem er sich einen Eßlöffel in den Schlund steckte. Die That wurde aber noch rechtzeitig entdeckt, so daß sie erfolglos blieb.

** Einem nach Wien gelangten, vom 8. d. Mts. datirten Schreiben des Herrn Tichatschek — den einige Blätter vom Schlage gerührt der Auflösung nahe sein ließen — entnimmt die „Wien. Ztg.", daß der berühmte Künstler sich sehr wohl befindet und innerhalb 10 Tagen viermal gesungen hat.

** [Ein Phänomen.] Am 27. Februar beobachtete man in Como folgendes, in seinen Ursachen bis jetzt unerklärtes Phänomen. Um 6 Uhr Morgens begann nämlich auf dem dortigen See eine Bewegung von Ebbe und Fluth, von Steigen und Fallen des Wassers, die sich von zwei zu zwei Minuten wiederholte, mit einem raschen Ruck stieg das Wasser um ungefähr vier Mailänder Zoll, blieb einen Moment auf dieser Höhe und verlief sich dann langsam auf das gewöhnliche Niveau. Dieses Phänomen dauerte über zehn Stunden. Das Wetter war ruhig und windlos. Die Fluth stieg bis auf achtzehn Mailänder Zoll über den Nullpunkt des Pegels im Hafen von Como. Es ist bis jetzt nicht bekannt, ob ähnliche Erscheinungen auch an anderen Punkten des Seegestades bemerkt wurden. Schon Plinius hat auf dem Comersee die Bewegungen der Ebbe und Fluth entdeckt, die letzterer mit sämmtlichen größeren Binnengewässern gemein hat. Das am 27. v. M. in Como von Tausenden von Zuschauern beobachtete, wie gesagt, von zwei zu zwei Minuten sich wiederholende Steigen und Fallen des Wasserspiegels hat mit der wissenschaftlich erklärten, gewöhnlichen Ebbe und Fluth nichts gemein.

** Die „Sferza" erzählt folgende Reiseabenteuer eines k. k. pens. Officiers, der am 8. Febr mit einem regelmäßigen Paß und einem sechsmonatlichen Urlaub von Mantua nach Mailand reiste, um in seinem Heimatsorte Sant Angelo bei Lodi, wo er vor dem Kriege gewohnt hatte, einige Privatgeschäfte abzumachen. Als er sich den betreffenden Behörden in Mailand vorstellte, wurde er mit der seinem Stande gebührenden Rücksicht behandelt und glaubte daher einige Tage daselbst verweilen zu können. Er kam an die Porta Orientale und hörte da von den zusammenströmenden Leuten, daß ein Beamter mit Messerstichen ermordert worden sei. Bei der Porta Vercellina hörte er von einem Mantelraub; er trat in ein Gasthaus, dort traf er Leute mit Messern, geladenen Pistolen. Er begab sich nun nach Sant Angelo, und Conte Bolognini, ein Beamter dieses Ortes, ließ ihn sogleich aufs Amt entbieten, und vidirte seinen Paß, nachdem er ihn von oben bis unten durchschnüffelt hatte, ohne eine Sylbe davon zu verstehen, und sagte dann im strengen Ton: „Mein Herr, wollen Sie sich zusammennehmen, wir haben hier Carabiniere." Der Officier ging verständiger Weise, ohne ein Wort zu verlieren, weg, und fand sein Zimmer erbrochen und ausgeraubt. Er wurde von neuem aufs Amt beschieden, und da ihm ein anderer Angestellter, Anacleto Nosobti, seinen Paß wegnahm und ihm ankündigte, daß er überwacht werde, antwortete er: „Ich mache ihnen bemerklich, daß ich wohl aus Mantua, aber nicht aus dem Zuchthause, und allein, aber nicht unter Bewachung komme. Wollen Sie mir daher meinen Paß geben, denn ich reise augenblicklich ab." Er verkürzte in der That seinen sechsmonatlichen Urlaub auf vier Tage und kehrte auf der Stelle nach Mantua zurück mit der Erklärung daß er um alles in der Welt unter dem gegenwärtigen Regiment nicht wieder in die Lombardei zurückkehren werde.

** Dieser Tage wurde in Prag eine Trauung vollzogen, bei welcher der seltene Umstand stattfand, daß einer der Zeugen auch bereits bei der Traung der Großmutter und Mutter der nunmehrigen Braut als Zeuge fungirt hatte. Er mit dem zweiten Zeugen zählten zusammen 160 Jahre.

** Die „AAZ.," welche zuerst Auszüge aus den Briefen Humboldts an Varnhagen brachte veröffentlichte eine letztwillige Protestation A. v. Humboldt's gegen die Veröffentlichung seiner vertrauten Briefe. Der unlängst verstorbene General der Cavallerie v. Hedemann, Schwiegersohn des Staatsministers Wilhelm v. Humboldt, war es, dem A. v. Humboldt in einem letztwilligen Schreiben seine Bitte um Unterlassen der Veröffentlichung seiner vertrauten Briefe vermacht hatte. Es wird in jenem Briefe A. v. Humboldt's ausdrücklich wiederholt, was er am 14. September 1856 an einen Schriftsteller, der seine Privat-Correspondenz benutzt hat, geschrieben: Ich bestreite das vermeintliche Eigenthumsrecht selbst derer, an die vertraute Briefe gerichtet sind, noch weit mehr aber das Recht der Veröffentlichung von Seiten derer, in deren Hände Briefe zufällig oder durch Geschenk oder durch Kauf gekommen sind; ja, ich habe auch Anstalt getroffen, daß nach meinem Tode von meinen Verwandten in öffentlichen Blättern auf das bestimmteste gegen einen solchen sehr unzarten Mißbrauch protestirt werde. . .

** An dem artesischen Brunnen in Passy wird nun schon seit mehreren Jahren gebohrt. Der sächsische Ingenieur Kind, der die Arbeiten von Anfang an geleitet, hatte verschiedenes Unglück dabei und konnte zur bestimmten Zeit nicht fertig werden. Aber die französischen Ingenieure, welche nach ihm die Leitung übernahmen, brachten das Werk erst recht nicht zu Stande. Seit dem 15. Jan. steht nun Hr. Kind wieder an der Spitze und hat jetzt alle Hoffnung, den Brunnen bald vollendet zu haben.

** Die „Gaz. Médicale de Lyon" erzählt: „Der amerikanische Oberst Townshend, der willkürlich die Herzschläge zu unterdrücken vermocht haben soll, hat sein letztes derartiges Experiment in Gegenwart mehrerer amerikanischer Aerzte in New-York gemacht. Er hatte die Bewegungen seines Herzens eine halbe Stunde unterdrückt, glich bereits einer Leiche, erwachte dann wieder zum Leben, stürzte aber nach sechs Stunden wie vom Blitze getroffen zusammen, um nicht wieder aufzustehen."

** Der Kaiser von China ist zum erstenmale im Gothaischen Kalender aufgeführt. Sian-Fein (vollkommenes Glück) ist der siebente Kaiser der Tsin-Dynastie, die im Jahre 1644 auf die Min-Dynastie folgte. Er nimmt unter den Herrschern, die seit 4702 über die Nachkommen Chams gesetzt sind, die 244. Stelle ein. Ihm ist bisher keine Unternehmung geglückt, und das Volk des „Himmlischen Reichs" war nie in einer so kläglichen Lage, als unter diesem chinesischen Romulus Augustulus, der in einem Alter von 20 Jahren Vater von 415 Unterthanen wurde.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Im Monate November 1859 wurden in den Kokturen des Lemberger Verwaltungsgebietes 57.090 Zentner 61 2/5 Pfunde Salzes erzeugt und 58.020 Ztr. 10 Pfd. verkauft. Im Herzogthume Bukowina wurden hingegen in demselben Monate 3.375 Ztr. 85 Pfd. produzirt und 2.899 Ztr. Pfd. verkauft. — Vergleicht man dieses Resultat mit jenem des gleichnamigen Monats 1858, so zeigt sich, daß sowohl die Salzproduktion als der Salzverschleiß zugenommen haben, und zwar in Ostgalizien respektive um 8.239 Ztr. 65 3/5 Pfd. und um 13.458 Ztr. 95 Pfd., in Bukowina aber um 1.189 Ztr. 37 2/5 Pfd. und um 185 Ztr. 35 Pfund.

— Die Zuckerfabrik in Tlumacz hat im Monate November 1859 zu Zucker 35.200 Zentner roher und 7.700 Ztr. getrockneter Runkelrüben verarbeitet, — um 23.200 Ztr. roher und 1.300 Ztr. getrockneter Runkelrüben mehr als im Monate November des Vorjahres.

— Auf der galizischen Eisenbahn sind im Laufe des Monats Februar 18,011 Personen und 427,048 Centner Waaren befördert worden, was zusammen eine Einnahme von 148,224 Gulden ö. W. lieferte.

— Die Aussik-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft hat durch kaiserliche Entschließung vom 2. d. M. zum Bau einer Flügelbahn von Karbitz zu den Kohlenwerken der Saxonia, unter der Bedingung der Bauvollendung innerhalb zwei Jahren, die Concession erhalten.

— Der Ausbau der Theißbahn von Nyiregyhaza über Nameny nach Szigeth, welcher bereits in der letzten Generalversammlung verhandelt worden, und das diesbezügliche Uebereinkommen mit der Staatsverwaltung hat die allerhöchste Genehmigung erhalten. Diese Bahn ist sowohl für die Verfrachtung des Salzes als auch dadurch wichtig, daß ein bisher ziemlich schwer zugängliches Gebiet in den allgemeinen Verkehr miteinbezogen und dem Verkehre Ungarns ein kürzerer Weg über die Moldau nach Rußland und Odessa aus Schwarze Meer gebahnt wird. Die „Oest. Ztg." bemerkt hiezu: So straft die Regierung abermals die Verleumdung Lügen, welche ihr Hintansetzung der Interessen züschreibt.

— Die Eröffnung der Eisenbahnstrecke Kanizsa-Pragerhof so wie jene Neu-Szöny-Stuhlweißenburg ist für den 1ten April festgesetzt. An dem Ausbau der Strecken Stuhlweißenburg-Ofen und Steinbruck-Sissek-Agram wird mit aller Energie gearbeitet.

— Im Cubarer Bezirk im Fiumaner Kreis sind, wie der „Triester Ztg." mitgetheilt wird, Spuren von Zink, von Kupfer-, Silber- und Gold-Erzen aufgefunden worden.

— Der Werth des Gassenkehrichts in Prag ist im Steigen begriffen. Auf der Alt- und Neustadt wird zufolge eines Vertrages die Fuhr dieses Kehricht mit 1 fl. 75 kr. verkauft. Auf der Kleinseite und dem Hradschin wurde derselbe bisher mit 1 fl. 83 3/4 kr. pr. Fuhr überlassen. Nach der jüngst in den letztgenannten Stadttheilen vorgenommenen Wiederverpachtung hat sich ein Unternehmer gefunden, welcher die Fuhr Gassenkehricht mit 1 fl. 90 kr. bezahlt.

Paris, 9. März. Schlußcourse: 3perz. Rente 67.75. — 4 1/2 perz. 94.75 — Staatsbahn 496. — Credit-Mobilier 740. — Lombarden 528. — Oesterreichische Kredit-Aktien fehlen. — Consols mit 94 3/4 gemeldet.

— Nach dem letzterschienenen pariser Bankausweise hat sich vermehrt der Baarfond um 4 1/2 Mill.; vermindert: das Portefeuille um 28 3/5 Mill. Frs.

London, 9. März. Consols 94 5/8. — Wechsel-Kurs auf Wien fehlt. — Lombard-Prämie 1 1/8. — Silber 62 1/8

Paris, 10. März. Schlußcourse: 3perz. Rente 67.90 — 4 1/2 perz. 95. — Staatsbahn 500. — Credit-Mobilier 743. — Lombarden 535. — Oesterreichische Kredit-Actien fehlen. In Folge der Abstimmung im Parlamente fest. — Consols mit 94 7/8 gemeldet.

London, 10. März. Consols 94 3/4. — Wechselkurs auf Wien 13 fl. 60 kr. — Lombard-Prämie fehlt. — Silber fehlt.

Wochenausweis der englischen Bank: Notenumlauf: 20.669.355 Pfd. St. Metallvorrath: 15.220.193 Pfd. St.

Krakauer Cours am 10. März. Silber-Rubel, Agio fl. poln. 109 verl., fl. poln. 107 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 350 verlangt, 344 bezahlt. — Preuß-Courant für 150 fl. öst. Währ. Thaler 74 3/4 verlangt, 73 1/2 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währung fl. 133 verlangt, 131 bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.90 verl., 10.75 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.80 verlangt, 10.65 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.24 verl., 6.15 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.30 verl., 6.20 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100 2/3 verl., 100 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 86 1/2 verlangt, 85 1/2 bez. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 73– verlangt, 72 1/4 bezahlt. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währung 77 1/4 verl., 76 bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn fl. österr. Währ. 104 1/2 verl., 103 bez.

Lotto-Ziehungen vom 10. März.

Wien:	36	43	72	63	22
Prag:	47	68	85	84	57
Graz:	8	76	83	52	12

Neueste Nachrichten.

Der „Constitutionnel" vom 10. d. bringt einen Artikel unter dem Titel: „Das allgemeine Stimmrecht und die öffentliche Ordnung in Europa" (le suffrage universel et l'ordre public européen). Der Artikel hält es für nothwendig, die Grenze der Doktrin von der nationalen Souverainetät zu erklären, welche gegenwärtig gegen die Politik des Kaisers zu Gunsten von Kombinationen angerufen werde, gegen welche dieser zwar nichts einzuwenden (protester) habe, welche sich jedoch ohne seinen Rath (en déhors de ses inspirations) vorbereiten. — Es sei nothwendig, nachzuweisen, wie diese Doktrin durch eine unrichtige Ausdehnung für Europa die Ursache von Verwirrungen und unaufhörlichen Gefahren werden könnte. Das suffrage universel könne nur im Innern des Landes angewendet werden und könne weder dazu dienen, die Ausübung der Souverainetät in ihren Beziehungen zum Auslande zu beschränken, noch zum Zwecke einer Territorial-Vergrößerung. Der Artikel entbindet die Französische Politik von jeder Solidarität für Akte, welche ebensowenig mit ihren Rathschlägen als mit dem öffentlichen Rechte Europa's im Einklange stehen.

Nach tel. Berichten aus Belgrad vom 10. März entsendet Fürst Milosch eine Deputation nach Konstantinopel, um ein besseres Einvernehmen mit der Pforte herbeizuführen und von ihr neue Zugeständnisse zu erlangen.

Neuestes aus Italien. Turin, 8. März. Die hier stationirten Französischen Offiziere erklären die Nachricht vom bevorstehenden Abmarsche der Französischen Truppen aus der Lombardie für begründet, nur sei der Tag und die Stunde noch nicht bezeichnet, da solche Ordre erst wenige Stunden vorher von Paris erwartet wird, Vom 1. April an soll die ganze Sardinische Armee auf dem Kriegsfuß stehen. Nach Tortona sollen nächstens 7000 Mann Franzosen verlegt werden.

Die Mission des Grafen Arese nach England soll angeblich die Anschaffung von Waffen zum Zwecke haben. Die Militär-Intendanz hat Befehl erhalten, sich nach Voghera zu begeben. In Casale dauern die Rüstungen fort.

Mailand, 8. März. Das Munizipium ließ Listen zur Einschreibung von Freiwilligen für die mobile Nationalgarde auflegen.

Chambery, 10. März. Eine Proklamation der Gouverneure von Chambery und Annecy ist in allen Gemeinden Savoyen's angeschlagen, wodurch bekannt gegeben wird, daß die Bevölkerung demnächst werde berufen werden, um nach dem vom Parlament festgestellten Modus über das Verbleiben bei Piemont, oder die Annexion an Frankreich abzustimmen.

Rom, 3. März. Veuillot soll nächstens nach Frankreich zurückkehren.

Modena, 10. März. General von Wildenbruch ist hier angekommen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 11. März 1860.

Angekommen sind die Herren Gutsb.: Titus Br. Horsch aus Ekotniki. Stanislaus Gf. Grocholski a. Podole.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Johann Gf. Tarnowski n. Dzików. Ladislaus Gf. Baworowski n. Wien. Felix Morski n. Latoszyn. Karl Gf. Rumerskirch n. Tarnów.

Amtsblatt.

N. 1468. **Kundmachung.** (1434. 1-3)

Von Seiten der Krakauer k. k. Kreisbehörde wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Verpachtung der zum St. Lazar-Spitale gehörigen Propination in dem bei Krakau gelegenen Dorfe Krowodrza am 28. März 1860 um 10 Uhr Vormittags eine öffentliche Licitation in der Kanzlei der k. k. Kreisbehörde abgehalten werden wird.

Der Beginn der Pachtung wird auf den 18. April 1860 die Dauer derselben auf 6 Jahre, nämlich bis 18. April 1866. Der Fiscalpreis auf 903 fl. ö. W. festgesetzt.

Licitationslustige werden aufgefordert, sich mit dem 10% Vadium pr. 90 fl. 30 kr. öftr. W. zu versehen, oder solches den allenfalls einzusendenden versiegelten Offerten beizuschließen.

Die Licitationsbedingnisse können Tags zuvor in der Kanzlei der k. k. Kreisbehörde eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 3. März 1860.

Nr. 1468. **Obwieszczenie.**

Ze strony c. k. władzy obwodowéj podaje się do publicznéj wiadomości, iż w celu wypuszczenia w sześcio-letnią dzierżawę propinacyi we wsi Krowodrza do szpitala św. Łazarza należącéj, odbędzie się na dniu 28. Marca 1860 o godzinie 10téj rano publiczna licytacya w biórze c. k. władzy obwodowéj.

Dzierżawa rozpocząć się ma z dniem 18go Kwietnia 1860 i trwać będzie lat sześć.

Cena dzierżawy téj na pierwsze wywołanie ustanawia się w kwocie złr. 903 w, a. i dla tego chęć licytowania mający złożyć winien jako wadium złr. 90 kr. 30 w. a. lub takowe do piśmiennéj deklaracyi dołączyć.

Warunki licytacyi dzień przed terminem do licytacyi ustanowionym w kancelaryi c. k. władzy obwodowéj przejrzane być mogą.

Z ces. król. Władzy obwodowéj.

Kraków, dnia 3. Marca 1860.

N. 1117. **Edict.** (1442. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte werden im Zwecke der Löschung der für Felix Stróżecki als Gerichtskämmerer von Josefa Chwalibogowska mittelst der Notariats-Urkunde vom 21. April 1848 verschriebenen auf der Realität Nr. 75/76 Gde. VI. (Nr. 73 Stth. VIII. neu) in Krakau Vol. nov. 4 pag. 496 n. 12 on. haftenden fidejussorischen Dienstcaution pr. 3000 flp. alle diejenigen, die irgend welche Ansprüche und Forderungen an den besagten Felix Stróżecki aus Anlaß seiner Dienstleistung als gewesener Gerichtskämmerer zu stellen haben, aufgefordert, diese Ansprüche und Forderungen längstens binnen (3) drei Monaten vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes in die „Krakauer Zeitung" bei dem Krakauer k. k. Landesgerichte anzumelden, widrigens nach fruchtlosem Ablaufe jener dreimonatlichen Frist, die Löschung jener Dienstcaution bewilligt werden wird.

Krakau, am 21. Februar 1860.

L. 2157. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski wiadomo czyni, ze wszelkie prentesye do Felixa Stróżeckiego z powodu urzędowania jego, jako byłego komornika sądowego, przy Trybunale dawniejszym Krakowskim w przeciągu trzech miesięcy od zamieszczenia po raz trzeci tegoż Edyktu w Gazecie Krakowskiéj niemieckiéj, do c. k. Sądu krajowego w Krakowie wniesione być mają, w przeciwnym bowiem razie kaucya urzędowa w kwocie 3000 złp. za Felixa Stróżeckiego jako byłego komornika sądowego przez Józefę Chwalibogowską na realności 75/76 Gm. VI. (Nr. 73 VIII. nowy) w Krakowie według księgi hypotecznéj Vol. nov. 4 pag. 496 n. 12 on. zabezpieczona, wykreśloną zostanie.

Kraków, dnia 21. Lutego 1860.

3. 572. **Edict.** (1412. 1-3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Petronella Działańska, Antonine Antoszewska, Anna Malinowska, Marianna Tittel, Karl Tittel, dann Katharine Tittel verehelichte Turska und deren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmer mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Felix und Marianna Murdzińskie wegen Erkenntniß, daß die Forderung zu der im Lastenstande der Realität in Neu-Sandez sub Nr. 129 dom. III. pag. 321 Htb. 6 haftende Summe von 400 fl. verjährt sei, eine Klage angebracht und um richte liche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 9. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Bersohn mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Zieliński als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 8. Februar 1860.

3. 2826. **Edict.** (1441. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Tarnów wird hiemit bekannt gemacht, es werde in Folge des von Isaak Nebenzahl Krämer in Wiśnicz überreichten Güterabtretungsgesuches über dessen gesammte, wo immer befindliche bewegliche und über das in der Kronländern — für welche das kais. Patent vom 20. November 1852 Nr. 251 R. G. B. Wirksamkeit hat unbewegliche Vermögen der Concurs eröffnet.

Es werden daher alle diejenigen welche an derselben eine Forderung zu stellen haben hiemit erinnert ihre auf was immer für einem Rechte sich gründenden Ansprüche bis zum 31. Juli 1860 mittelst einer förmlichen gegen den Concursmasse-Vertreter Hrn. Advokaten Dr. Kański welchem Hrn. Advokat Dr. Kaczkowski substituirt ist — so gewisser anzumelden, als widrigens sie von dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Vermögen soweit welches die in der Zeit sich angemeldeten Gläubiger erschöpfen ungehindert das auf ein in der Masse befindliches Gut habenden Eigenthums oder Pfandrechtes oder eines ihnen zustehenden Compensations-Rechtes abgewiesen sein und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schulden die Masse angehalten werden würden.

Zugleich wird zum allfälligen Vergleichsversuche, dann zur Einvernehmung über die Wahl eines definitiven Crida-Vermögensverwalters und des Creditoren-Ausschusses eine Tagfahrt auf den 17. September 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt bei welcher sämmtliche Interessenten bei Vermeidung der im §. 95 der G. O. ausgedrückten Ausbleibungsfolgen zu erscheinen haben.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 6. März 1860.

Kundmachung. (1433. 3)

Es wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der bei den nachbenannten Bau-Objecten im Militärjahre 1860 erforderlich werdenden Bau-Materialien am 29 März d. J. in der k. k. Militär-Verwaltungskanzlei am Franziskaner-Platz Nr. 150 eine Offert-Verhandlung auf Grund der bis zu diesem Tage und längstens bis 10 Uhr Vormittags eingelangten schriftlichen, versiegelten Offerte unter Aufrechthaltung der nachstehenden Bedingungen wird abgehalten werden:

1. Besteht das zu liefernde Quantum der Bau-Materialien für das Baujahr 1860 in beiläufig:

500	Cubik-Klafter Bruchsteinen für die Bastion III mit der hiefür zu erlegenden Caution von	250 fl.
300	Cubik-Klafter Bruchsteinen für die Bastion V mit der hiefür zu erlegenden Caution von . .	150 fl.
500	Cubik-Klafter Bruchsteinen für das Vorwerk Nr. 7 mit der hiefür zu erlegenden Caution von .	250 fl.
700	Cubik-Klafter Bruchsteinen für das Vorwerk Nr. 9 mit der hiefür zu erlegenden Caution von .	350 fl.
Summa 2000	Cubik-Klafter Bruchsteine für sämmtliche Objecte mit der Gesammt-Caution von	1000 fl.
Ferner:		
300	Cubik-Klafter Weichselsand für das Vorwerk Nr. 7 mit der Caution von	150 fl.
350	Cubik-Klafter Weichselsand für das Vorwerk Nr. 9 mit der Caution von	175 fl.
Summa 650	Cubik-Klafter Weichselsand für beide Objecte mit der Caution von	325 fl.

Dann circa:

100 Tonnen echten Portland-Cement aus der bestrenommirten Fabrik Robins & Comp. in London für alle Objecte ohne Unterschied mit der zu erlegenden Caution von 150 fl., jedoch unter dem Beding, daß das Aerar nur soviel abzunehmen brauche, als jeweilig erforderlich wird, und daß der Lieferant den Bedarf binnen 4 Wochen nach erhaltener schriftlicher Anweisung beizustellen haben wird.

Endlich:

200 Klafter Brzeszkowicer Steinkohlen aus der Leopoldinen-Grube für die fortificatorischen Ziegelschläge auf Zabłocie und Dębniki mit der Caution von 300 fl., die Klafter 6' lang, 6' breit und 3' hoch geschlichtet.

2. Können die Offerte sowohl für die ganze Lieferung der sämmtlichen Materialen und für alle Objecte oder auch nur für einzelne Materialien und für die einzelnen Objecte gestellt werden, und sind die Preise sowohl als das zur Lieferung angebotene Quantum mit Ziffern und mit Worten genau und deutlich anzugeben.

3. Behält sich die Genie-Direction das Recht vor, von den betreffenden Materialien je nach Bedarf ⅓ Theil weniger oder mehr einliefern zu lassen, wovon in letzterer Beziehung nur beim Portland-Cement sich ausbedungen wird, daß der Contrahent gehalten ist, jedes größere Quantum um denselben Preis binnen 4 Wochen nach erhaltener Anweisung zu liefern, wobei jedoch auf die Möglichkeit der Ablieferung von Seiten der Genie-Direction Rücksicht genommen werden wird.

Die übrigen Bedingnisse können in der k. k. Militär-Bauverwaltungs-Kanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Genie-Direction.

Krakau, am 29. Februar 1860.

Obwieszczenie.

[Nr. 1,159]. Ze strony c. k. Władzy Obwodowéj Krakowskiéj podaje się do powszechnéj wiadomości, iż celem wypuszczenia w dzierżawę Dóbr biskupich Zastów i Sulechów odbędzie się w dniu 19 Marca 1860 roku o godzinie 9 z rana w Biórze tutejszéj c. k. Władzy obwodowéj publiczna licytacya.

Intratę z dóbr powyższych stanowi rozległość gruntu, a mianowicie:

w Zastowie gruntu ornego morgów		121	s. □	174,
łąk	„	6	„	1503,
ogrodów . . .	„	1	„	606,
pastwisk . .	„	6	„	265 i
w Sulechowie pastwisk . .	„	1	„	557

niemniéj dochód z propinacyi.

Dzierżawa ta rozpocznie się z dniem 1 kwietnia 1860 roku i trwać będzie lat trzy.

Cena dzierżawy ustanawia się w kwocie złotych 859 c. 95 wal. austr. i dla tego chęć licytowania mający złożyć winien jako wadium złot. 86 w. a., lub takową kwotę do piśmiennéj deklaracyi dołączyć.

Warunki licytacyi dzień przed terminem do licytacyi ustanowionym, w Biórze c. k. Władzy Obwodowéj przejrzanemi być mogą.

Z ck. Władzy Obwodowéj

w Krakowie dnia 1 Marca 1860 r. (1435-1-3)

N. 377jud. **Edict.** (1397. 9-3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Alt-Sandez als Gerichte wird bekannt gemacht, es sei Margareta 1. Ehe Zielonka 2. Ehe Mróz zu Olszanka im Jahre 1826 mit Zurücklassung einer schriftlichen letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort ihrer Kinder Stanisłaus Mróz und Petronella verehelichten Zając unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an gerechnet, bei diesem Gerichte sich zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie in der Person des Lorenz Kitlica bestellten Curator abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Alt-Sandez, am 24. Februar 1860.

N. 377. **Edykt.**

C. k. Urząd powiatowy w Starym Sączu jako Sąd podaje do wiadomości, że Małgorzata 1. małżeństwa Zielonka 2go Mróz zrobiwszy pisemne ostatniéj woli rozporządzenie w roku 1826 we wsi Olszance umarła.

Sąd nieznając jéj dzieci Stanisława Mroza i Petronelę zamężną Zając z miejsca pobytu, wzywa ich niniejszém, ażeby w przeciągu roku od dnia niżéj wyrażonego poczawszy: zgłosili się w tutejszym Sądzie i swe oświadczenia do spadku złożyli, w przeciwnym bowiem razie przeprowadzonem będzie ze spadkobiercami zgłaszającemi się i z ustanowionym dla nieobecnych kuratorem Wawrzeńcem Kitlicą.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Stary-Sącz, dnia 24. Lutego 1860.

3. 258. **Edict.** (1421. 2-3)

Vom Bieczer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dem Leben u. Wohnorte nach unbekannten Bernhard Skrzyszewski Hr. Ladislaus Chmielowski wegen Löschung der Summe vom 1000 flp. aus dem Lastenstande der Realität Szczubielszczówka genannt in Biecz bezüglich der post. 4 on. et 3 on. s. N. G. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 25. April 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Insassen Hr. Kornel Oczkowski mit Substituirung des Hrn. Heronim Rudnicki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Biecz, am 20. Februar 1860.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
11	2	25" 97	— 2'0	93	Süd West mittel		Schnee	— 6'8	+ 1'7
	10	26 52	— 5'0	88	West „	trüb	„		
12	6	26 56	— 7'5	74	„ „				

Wiener-Börse-Bericht

vom 10. März.

Oeffentliche Schuld.

Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65.25	65 50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	77 60	77.80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.50	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	69 40	69 60
dtto. „ 4½% für 100 fl.	61.—	61.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	395.—	400.—
„ 1839 für 100 fl.	123.75	124.25
„ 1854 für 100 fl.	104 50	105. —
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.75	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl. . . .	89 50	90.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl. . . .	72.25	72.75
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl. . . .	70 75	71.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl . . .	69.75	70.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl. . . .	69.50	69.75
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl. . . .	87.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . . pr. St.	860 –	862.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	191 20	191.30
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	563 –	565.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1955.—	1957.—
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	263 50	264.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	172.50	173 25
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	132.75	133.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	153 50	154 50
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zn 200 fl. CM. mit 80 fl. (40%) Einzahlung	102.25	102.50
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	440.—	442.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM. . .	212 –	215.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340 –	345.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl. .	102.—	102 50
	10jährig zu 5% für 100 fl. .	98 —	98 50
	verlosbar zu 5% für 100 fl. .	93 —	93.50
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 50	88 75

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . . . pr. St.	102.—	102.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. . . . . „	103.—	103.25
Esterházy zu 40 fl. CM. . . . . „	84.—	85.—
Salm zu 40 „ . . . . „	38.50	39.—
Palffy zu 40 „ . . . . „	39 50	40.—
Clary zu 40 „ . . . . „	36.75	37.25
St. Genois zu 40 „ . . . . „	37.—	37 50
Windischgrätz zu 20 „ . . . . „	22.75	23.25
Waldstein zu 20 „ . . . . „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ . . . . „	16.—	16 50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	113.25	113.25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3% . .	113.50	113.50
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	100 80	100.75
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	132 50	132 75
Paris, für 100 Franken 3½%	52.90	52.80

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten . . .	6 fl. 28⁵⁄₁₀ Nkr.	— fl. —— Nkr.
Kronen	18 fl. — 28 „	— fl. —— „
Napoleonsd'or	10 fl. — 65 „	— fl. —— „
Ruß. Imperial	10 fl. — 82 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 50 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

N. 13904. **Edict.** (1388. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte zu Tarnów wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß zur Hereinbringung der von der Masse der Helena Gräfin Tarnowska — rücksichtlich deren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst Urtheil des bestandenen Tarnower Magistrats vom 31. December 1855 Z. 3601 wider Marie, Johann und Josefa Schaffer, dann die Eheleute Ludwig und Anna Danesch ersiegten Summe von 600 fl. CM. oder 630 fl. ö. W. sammt 5% vom 2. April 1849 laufenden Zinsen, der Gerichtskosten pr. 15 fl. 52 kr. CM. oder 16 fl. 27 kr. ö. W., dann der Executionskosten pr. 5 fl. 41 kr. CM. oder 5 fl. 96 kr. ö. W., ferner zur Befriedigung der weiteren mit dem Bescheide vom 16. Februar 1859 Z. 368 in dem Betrage von 11 fl. 30 kr. ö. W. und der hiermit für das gegenwärtige Gesuch in dem Betrage von 23 fl. 96 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten, — die executive Feilbietung der in Tarnów sub Nr. 45 gelegenen, dem Johann Schaffer gehörigen Realität sammt dem vom Johann Folnar zugekauften Gartenantheile bewilligte und diese Feilbietung unter Einem mittelst Edicten in drei Terminen auf den 26. März, 30. April und 31. Mai 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise der im Tarnów sub Nr. 45 gelegenen Realität wird der gerichtliche Schätzungspreis dieser Realität pr. 6728 fl. 4½ kr. ö. W. angenommen.
2. Diese Realität wird in 3 Terminen, und zwar nur um oder über den Ausrufspreis feilgeboten werden.
3. Sollte diese Realität in diesen drei Terminen über oder wenigstens um den Schätzungswerth nicht veräußert werden können, so wird zur Vernehmung der Hypothekargläubiger Behufs Feststellung erleichternden Bedingnisse eine Tagfahrt bestimmt, sofort ein 4ter Feilbietungstermin ausgeschrieben, und an diesem die in Execution gezogene Realität auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.
4. Jeder Kauflustige ist gehalten, 10% des Schätzungspreises als Angeld im Baren oder in galiz. Pfandbriefen oder in 5% galiz. G.-E.-Obligationen, oder in öffentlichen Schuldverschreibungen, diese Papiere jedoch nach dem Curswerthe zu Handen der Licitationscommission zu erlegen. Das bar erlegte Vadium wird dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, das in öffentlichen Schuldverschreibungen erlegte Vadium gegen Erlag der dießfälligen Summe im Baren binnen 8 Tagen nach dem Licitationsacte zurückgestellt. Den Mitlicitanten werden die Vadien nach beendigter Licitation von der Licitationscommission zurückgestellt.
5. Der Ersteher ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Bestättigung des Licitationsactes den ⅓ Theil des Kaufpreises mit Einrechnung des Vadiums an das gerichtliche Deposit zu erlegen, worauf ihm auch ohne sein Verlangen der physische Besitz der angekauften Realität wird übergeben werden.
6. Seit dem Tage der Uebernahme des physischen Besitzes ist der Käufer verpflichtet von den ⅔ Theile des Kaufpreises, so bei ihm belassen werden, die 5% Zinsen halbjährig in Voraus an das gerichtliche Deposit zu zahlen, und seit dieser Zeit die Landesfürstlichen Steuer und alle Kommunalabgaben von der erkauften Realität zu entrichten.
7. Die bei ihm belassenen ⅔ Theile des Kaufpreises, ist der Ersteher gehalten binnen 30 Tagen nach Rechtskrbft der Zahlungsordnung an das gerichtliche Deposit zu zahlen oder sich diesfalls mit den Gläubigern und dem Eigenthümer der verkauften Realität anders zu verstehen und sich von dem Gerichte in diesem Termine dießfalls auszuweisen.
8. Wenn die auf der zu versteigernden Realität versicherten Gläubiger die Befriedigung ihrer Forderungen vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, so wird der Meistbietende gehalten sein die auf den Güter haftenden Schulden in soweit sich der Kaufpreis erstrecken wird, zu übernehmen.
9. Sobald der Ersteher diesen Bedingungen Genüge geleistet haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecret der erkauften Realität auf seine eigene Kosten ausgesetzt und derselbe als Eigenthümer dieser Realität intabulirt, die intabulirten Schulden mit Ausnahme der ad 8. erwähnten aber auf den Kaufpreis übertragen und aus der Realität gelöscht werden.
10. Sollte der Ersteher diesen Bedingungen pünctlich nicht erfüllen, so wird auf seine Gefahr und Unkosten die Relicitation ausgeschrieben, und die Realität in einem einzigen Termine um welch' immer für einen Preis verkauft.
11. Die Vermögens-Uebertragungsgebühr an das hohe Aerar ist der Ersteher aus Eigenem ohne Regresnahme zu zahlen verpflichtet.
12. Es steht dem Kauflustigen frei den Schätzungseid und den Grundbuchsauszug in der gerichtlichen Registratur einzusehen.

Von dieser Licitation werden: Die Masse der Helene Gräfin Tarnowska, Johann Schaffer und alle diejenigen Gläubiger welche etwa seit dem 10. October 1859 Hypothekarrechte auf die zu veräußernde Realität erwerben würden, mittelst des ihnen hiemit in der Person des Advokaten Dr. Kański mit Substituirung des Advokaten Dr. Jarocki bestellten Curators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 23. November 1859.

Z. 12.666. **Edict.** (1439. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, es werde im Executionswege der Urtheile des h. o. k. k. Kreisgerichtes vom 7. August 1856 Z. 1008 A., des k. k. Oberlandesgerichtes in Krakau vom 15. Juni 1858 Z. 7493 B. und des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 1. Februar 1859 Z. 1113 C. zur Hereinbringung der von den Erben nach Stanislaus Piotrowski, als Aloisie de Cerasoma Piotrowska, Adele de Piotrowskie Gräfin Firman und Dr. Gustav Piotrowski gegen Frau Apolonia 1. Ehe Kosińska, 2. Ehe Cichowska auf Grund der Urtheile des h. k. k. Oberlandesgerichtes vom 15. Juni 1858 Zahl 7493 und des h. k. k. Obersten Gerichtshofes vom 1. Februar 1859 Z. 1113 unbedingt ersiegter Forderung von 1000 fl. C.-M. sammt 4% vom 12. October 1847 von der Hälfte dieser Summe und vom 12. October 1849 von der anderen Hälfte dieser Summe laufenden Zinsen, dann der gegenwärtig mit 16 fl. 40 kr. österr. Währung zuerkannten gemäßigten Executionskosten die gerichtliche öffentliche Feilbietung der ob den Gütern Mszana dólna, Sandecer Kreises, dom. 274 pag. 316 n. 18 on. zu Gunsten der Frau Apolonia 1. Ehe Kosińska, 2. Ehe Cichowska hypothezirten, für die exequirte Forderung der Erben nach Stanislaus Piotrowski, instr. 163 pag. 125 n. 7 on. durch Pränotation bereits gepfändeten Summe per 833⅓ # holl. sammt Nebengebühren in zwei Terminen: am 26. März 1860 nnd 25. April 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im hierortigen Kreisgerichtsgebäude abgehalten werden:

a) Als Ausrufspreis wird der Nominalwerth dieser Summe, d. i. 833 # holl., oder der diesem Nominalwerthe entsprechende aus dem in der ämtlichen Wiener oder Krakauer Zeitung ersichtlich gemachten letzten Course hervorgehende Werth in österr. Währung festgesetzt.

b) Jeder Licitationslustige hat als Vadium zu Handen der Licitations-Commission den 10. Theil des Nominalwerthes der fraglichen Summe im runden Betrage per 72 # holl. oder den diesem entsprechenden Werth, welcher aus dem wie oben nachgewiesenen letzten Course zu entnehmen sein wird, in österr. Währung im Baaren oder in galizischen Grundentlastungs-Obligationen, diese ebenfalls nach dem wie oben nachzuweisenden letzten Börse-Course berechnet, zu erlegen. Dem Ersteher wird das baare Vadium in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber nach geschlossener Licitation allsogleich zurückgestellt.

c) Der Meistbiether ist verpflichtet, binnen 30 Tagen, nachdem ihm der h. g. Bescheid, welcher oie vorgenommene Licitation genehmigen wird, zugestellt sein wird, den ganzen Kaufschilling, nach Abschlag des im Baaren erlegten Vadiums, in's gerichtliche Deposit zu erlegen, worauf ihm die als Vadium etwa erlegten Grundentlastungs-Obligationen werden ausgefolgt werden.

d) Nach Erlag des ganzen Kaufschillings wird dem Meistbiether das Eigenthumsdecret zu dieser Summe ausgefolgt, und derselbe jedoch auf eigene Kosten als Eigenthümer derselben Summe im Eigenthumsstande dieser Summe und im Passiv-Stande der Güter Mszana dólna bezugbar auf die Lastenposten n. 8, 16, 18 on. intabulirt werden.

e) Gleichzeitig mit der Intabulation des Käufers als Eigenthümers dieser Summe werden alle auf dieser Summe haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

f) Falls der Käufer in dem im Abs. c) bezeichneten Termine den Kaufschilling zu erlegen verabsäumen würde, so wird die Summe auf Verlangen der Interessenten oder eines derselben in einem Termine auf Gefahr und Kosten des Käufers um was immer für einen Preis verkauft.

g) Sollte diese Summe in den obbezeichneten Terminen nicht verkauft werden, so wird dieselben im dritten nach der auf den 25. April 1860, 4 Uhr Nachmittags zur Einvernahme der Superoneranten wegen Festsetzung erleichternder Bedingungen der Feilbiethung hiermit anberaumten Tagsatzung festzusetzenden Termine um was immer für einen Preis veräußert werden.

Hievon werden der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Anton Juszczakiewicz, endlich Alle diejenigen, welche nach dem 18. April 1859 das Hypothekarrecht ob dieser Summe erlangt haben sollten, oder denen der Feilbiethungsbescheid nicht zeitgerecht zugestellt werden könnte, durch den zu ihrer Vertretung unter Einem in der Person des Advokaten Dr. Rosenberg mit Substituirung des Advokaten Dr. Grabczyński aufgestellten Curators — verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 14. Dezember 1859.

N. 1089. **Edict.** (1408. 2-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens der Frau Johanna de Dziembowskie Dunin bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Wadowicer Kreise liegenden in der Landtafel dom. 302 pag. 102 n. 8 här. vorkommenden Gutes Klecza dolna Behufs der Zuweisung des laut Erlasses der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 10. März 1855 Z. 2970 für obige Gut Klecza dolna bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 5673 fl. 25 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. Mai 1860 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Capitals-Vorschuß nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungscapitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 7. Februar 1860.

Z. 344. **Edict.** (1387. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den, dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Mitbelangten, als: Ladislaus Graf Stadnicki, Josefa Gräfin Stadnicka geborne Fürstin Jabłonowska, Bronislaus Graf Stadnicki, Constantia Gräfin Stadnicka, Anna Gräfin Małachowska geborne Gräfin Stadnicka, Thekla Gräfin Stadnicka geb. Gräfin Stadnicka und eventuell deren Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Hr. Felix Wnorowski wegen Löschung des über den Gütern Rybie oder Rybie stare dom. 18 pag. 455 n. 1 on. ꝛc. zu Gunsten des Franz Grafen Stadnicki intabulirten Pfandrechtes der Summe pr. 20,594 flp., 5687 flp. 15 gr., 1523 flp. 12 gr. ferner der Summe pr. 25,000 flp. s. N. G. sowie der daselbst angemerkten Sequestration und Antaxation und dem Lastenstande jener Güter unterm 9. Jänner 1860 Z. 344 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber auf den 12. April 1860 um 9 Uhr Vormittags zur Verhandlung bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten und ihr Leben unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 19. Jänner 1860.

N. 2588. **Edict.** (1407. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem Hrn. Franz Waniory mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider der Hrn. Franz Waniory die Fr. Henriette Schornstein unterm 16. Februar 1860 Z. 2588 eine Wechselklage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit hiergerichtlichem Beschlusse vom Heutigen eine Zahlungsauflage an Hrn. Franz Waniory der Wechselsumme von 600 fl. B. B. sammt 6% Zinsen vom 10. October 1858 und Gerichtskosten im Betrage von 6 fl. 60 kr. erlassen wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu Krakau in Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Samelsohn mit Substituirung des Advocaten Hrn. Dr. Blitzfeld als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach dem Wechselverfahren verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wirddemnach der Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Vertreter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 20. Februar 1860.

N. 936. **Edict.** (1418. 2-3)

Vom k. k. Rozwadower Bezirksamte als Gericht wird dem seit dem Jahre 1806 abwesenden Andreas Czerepak von Sokolniki bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Mathäus Czerepak um dessen Todeserklärung, für ihn Thadäus Rękas von Sokolniki auf seine Gefahr und Kosten zu Curator bestellt wurde. Zugleich wird Andreas Czerepak und alle diejenigen, welche von seinem Leben oder Tode eine Kenntniß haben, aufgefordert, ersterer binnen einem Jahre zu erscheinen, oder diesem Gerichte, oder dem besagten Curator von sich Nachricht zu geben, letztere hingegen ihre allenfällige Kenntniß diesem Gerichte, oder dem Curator in derselben Frist mitzutheilen, weil man widrigens, über neuerliches Einschreiten, zu dessen Todeserklärung und Verlassenschaftsabhandlung schreiten würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Rozwadów, am 31. Delember 1859.

Z. 2712. **Edict.** (1415. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Dąbrowa wird bekannt gemacht, daß am 29. Mai 1859 zu Radgoszcz Vincenz Josef Bogumil 3 N. Rybczyński gewesener Mandatar und Antheilsbesitzer des Gutes Radgoszcz mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments ddto. Radgoszcz 22. November 1858 in welchem er seinen Neffen Hrn. Leopold Witkowski zum Universalerben einsetzte, gestorben ist.

Nachdem dieser Erbe unterm 30. November 1859 auf diesen, blos aus Activforderungen bestehenden Nachlaß verzichtet hat, und dem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf diese Verlassenschaft ein gesetzliches Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärungen anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Hrn. Leopold Witkowski als Verlassenschaftscurator bestellt worden ist, mit jenen die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft in Gemäßheit des §. 760 des all. b. G. B. jedoch mit Beobachtung des §. 726 des all. b. G. B. vom Staate als erblos eingezogen würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Dąbrowa, am 4. December 1859.

Z. 1802. **Edict.** (1416. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Radłów wird den liegenden Verlaßmassen des Andreas, des Kaspar und des Stanislaus Chuchro respective den präsumtiven Erben derselben bekannt gemacht: Anna Chuchro verheirathet Kurtyka und Agnes Chuchro haben gegen die Erben des Johann Chuchro und gegen die obbenannten Massen unterm 23. August 1859 Z. 1802 die Klage wegen Anullirung der letzten Anordnung des Laurenz Chuchro ddto. 22. November 1827 ausgetragen.

Den präsumtiven Erben des Andreas, des Kaspar, des Stanislaus Chuchro wird zur Vertretung derselben ein Curator in der Person des Josef Latocha Insassen aus Łęki aufgestellt, mit welchem die frägliche Rechtssache Namens der besagten Massen wird verhandelt werden. Die Erben derselben werden aufgefordert, rechtzeitig sich mit ihrem Curator ins Einvernehmen zu setzen, oder aber dem Gerichte einen anderen Sachwalter namhaft zu machen, widrigens sie sich selbst die Folgen der Versäumung zuzuschreiben müßten.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Radłów, am 19. November 1859.

N. 609. **Concurs-Ausschreibung.** (1413. 2-3)

Bei dem Magistrate der Stadt Neu-Sandez ist der Dienstposten eines städtischen Försters in Erledigung gekommen, und gegen einen Vertrag besetzt werden wird.

Der Jahresgehalt beträgt 210 fl. ö. W. nebst einem Pferdpauschale von 52 fl. 50 kr. ö. W., dem üblichen Kanzlei-Pauschale und dem Genusse einer freien Natural-Wohnung sammt Wirthschafts-Gebäude, einem Ackergrunde von beiläufig 2 Koretz Aussaat, und neun Klafter weichen Brennholzes sammt Zufuhr.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche, in welchen das Alter, die Religidn, ihre Befähigung in der Forstwissenschaft und Waldkultur, die Kenntniß der polnischen und deutschen Sprache deren frühere Verwendung und ob dieselben mit einem Beamten dieses Magistrates verwandt oder verschwägert sind, ganau anzugeben ist, unter Anschluß der Qualifications-Tabelle, mittelst ihrer Vorgesetzten im Wege der k. k. Bezirksämter, an den Neu-Sandezer Magistrat bis zum 31. März d. J. zu überreichen.

Vom k. k. Magistrate.

Neu-Sandec, am 28. Februar 1860.

Z. 6998. **Kundmachung.** (1411. 2-3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird der Rosalia Siegel und Karl Setmajer über Einschreiten des Quirin Rzuchowski bekannt gemacht, daß mit dem Tabelarerlasse des bestandenen Neu-Sandecer Magistrates vom 4. August 1855 Z. 1463 die Intabulirung der Eheleute Quirin und Emilie Rzuchowskie als Eigenthümer verschiedener Antheile der Realität K. Z. 267 in Neu-Sandez bewilliget wurde.

Da nun der Aufenthaltsort der von diesem Tabularerlasse zu verständigenden Rosalia Siegel u. Karl Setmajer unbekannt ist, so wird denselben der Landesadvokat Dr. Pawlikowski mit Substituirung des Landesadvokaten Dr. Bersohn zum Curator ad actum bestellt und demselben der obangeführte Bescheid zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 27. December 1859.

N. 1755. **Edict.** (1417. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Radłów wird bekannt gemacht, es sei im Monate Mai 1854 Christiana Rutowska verheirathet Płachno ohne letztwilliger Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Johann Płachno unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Martin Kapa abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Radłów, am 14. November 1859.

Z. 25. **Edict.** (1438. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten des Haskel Eibenschütz Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction vom 3. Juli 1856 Z. 3146 für das im Bochniaer Kreise liegende Gut Boczów bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 4980 fl. 40 kr. C.-M., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. April 1860 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 12. Jänner 1860.

N. 392. **Edict.** (1437. 2-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreis-Gerichte wird den dem Namen und Wohnorte nach unbekannten vermeintlichen Erben der Eheleute Adalbert und Anna Baczkowskie mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe Hr. Bolesław Paszyc und Fr. Maria Paszyc in Vertretung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Rutowski wider die liegende Nachlaßmasse der Eheleute Adalbert und Anna Baczkowskie wegen Löschungs-Anerkennung und Löschung der lib. dom. 87 p. 419 n. 25 on. hypothecirten lebenslänglichen Pachtrechte des Vorwerkes Popardów aus dem Lastenstande von Marcinkowice die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 18. April 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten, den hiesigen Landes-Advokaten Herrn Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 8. Februar 1860.

N. 817. **Concurs-Kundmachung.** (1427. 2-3)

Zu besetzen ist die bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka unterstehenden k. k. Salinen-Berg-Inspection in Erledigung gekommene Dienststelle eines k. k. Grubenmitgehilfen in der XII. Diätenklasse dem Gehalte jährlicher Dreihundert fünfzehn Gulden öst. Währ., und dem systemisirten Salzbezuge von jährlicher 15 Pfund per Familienkopf.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der zurückgelegten montanistischen Berufsstudien practischen Kenntnisse im Bergbaufache im Allgemeinen, insbesonders im Steinsalzbergbau mit Beziehung auf die Localverhältnisse, Kenntniß einer slavischen vorzugsweise der polnischen Sprache, und einer guten für Grubendienst ausdauernden Körper-Constitution und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Directionen zu Wieliczka verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction bis 15. April 1860 einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 1. März 1860.

Nr. 1205. **Concurs.** (1428. 2-3)

Im Bezirke der k. k. galiz. Postdirection in Lemberg, ist eine Post-Officials-Stelle letzter Classe mit dem Jahresgehalte von 525 fl. gegen Erlag der Dienstcaution von 600 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben die vorschriftsmäßig instruirten Gesuche unter Nachweisung der Sprachkenntnisse, und der mit gutem Erfolge bestandenen Post-Officials-Prüfung binnen vier Wochen bei dieser Postdirection einzubringen.

K. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 28. Februar 1860.

N. 6205. **Kundmachung.** (1429. 2-3)

Durch die Beförderung des technischen Lehrers Johann Strehl zum Director bei der Normal Haupt- und Unterrealschule zu St. Anna in Wien ist an dieser Anstalt die Stelle eines technischen Lehrers, für welche der Gehalt jährlicher 630 fl. ö. W. und ein Quartiergeld von jährlichen 126 fl. ö. W. bezogen wird, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, haben ihre mit dem Taufscheine, Lehrbefähigungszeugnisse und den sonstigen über ihre Kenntnisse und bisherigen Leistungen im Realfache besonders Chemie, Baukunst und Freihandzeichnen auszuweisenden Documenten belegten Gesuche bis Ende März l. J. bei dem fürsterzbischöflichen Konsistorium in Wien zu überreichen.

Von der k. k. n. ö. Statthalterei.

Wien, am 22. Februar 1860.

N. 2737. **Ankündigung.** (1431. 2-3)

Unter dem Titel: Notizenblatt für Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Angelegenheiten, redigirt im k. k. Finanz-Ministerium, wird vom 1. März 1860, eine besondere Beilage des Verordnungsblattes des Finanz-Ministeriums im Druck erscheinen.

In dieses Notizenblatt werden alle wichtigeren Kundmachungen der Privat-Eisenbahn-Verwaltungen und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, welche für das Publicum bestimmt, oder doch für dasselbe und ähnliche Unternehmungen von Wichtigkeit oder vorwiegenden Interesse sind, aufgenommen werden.

Dahin gehören insbesondere bei Eisenbahnen alle Kundmachungen über Eröffnung neuer Strecken, Fahr-Ordnungen, Tarife, Bestimmungen über Personen- und Sachentransport, freie Lagerzeit, alle Aenderungen in den gedachten Beziehungen, Veränderungen in der Organisirung des Betriebes in soweit dieselben von Wichtigkeit sind, Kundmachungen über zeitweise Einstellungen, des Betriebes, Beschlüsse der General-Versammlungen, Ausweise über Einnahmen, kurze Mittheilungen über erfolgreiche Anwendung neuer Erfindungen und dgl. — so wie ähnliche Kundmachungen von Dampfschifffahrts-Unternehmungen.

Auch Personalsachen (wichtige Ernennungen, Beförderungen, Versendungen, Auszeichnungen u. s. w. der Angestellten) so wie Aenderungen in der obersten Verwaltung der Gesellschaften oder Unternehmungen werden in das Notizenblatt aufgenommen werden.

Diese Andeutungen dürfen darthun, daß dieses Blatt nicht nur für Eisenbahn und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, und die bei denselben angestellten Personen, sondern auch für gesammten Handelsstand, wie für das Publicum, welches in die Lage kömmt sich dieser Unternehmungen zu bedienen, von Nützen und mannigfaltigem Interesse sein wird.

Der Pränumerations-Preis für dieses Blatt welches nach Maßgabe des Materiales und zwar in der Regel wöchentlich einmal erscheinen wird, wurde um die Anschaffung zu erleichtern auf das billigste gestellt, namentlich für Wien mit drei Gulden ö. W. halbjährig, und mit einem Gulden 50 kr. ö. W. halbjährig — für auswärtige Abonnenten aber einschließlich der Postversendungsgebühr mit drei Gulden 60 kr. ö. W. halbjährig festgesetzt.

Die Pränumeration wird für Wien bei der k. k. Postamts-Zeitungs-Expedition und für Auswärtige bei sämmtlichen k. k. Postämtern des Kaiserstaates angenommen.

Z. 6197. **Kundmachung.** (1432. 2-3)

Nach den in der ersten Hälfte Februar d. J. eingelangten Erhebungen ist die Rinderpest im Lemberger Verwaltungsgebiete in Solec, Kolpiec, Rumno und Podolce Samborer Kreises, zu Siechów Stry'er Kreises, dann zu Rohatyn und in dem Mayerhofe zu Meducha Brzeżaner Kreises somit zusammen in 7 Ortschaften neu ausgebrochen; dagegen zu Wolguchy Przemyśler Kreises, zu Bilka szlachecka Lemberger Kreises, zu Cieżów Stanislauer Kreises, dann zu Luka wielka, Czartoryca und Myskowce Tarnopoler Kreises, endlich zu Polanka, Korolówka, Uhrynkowce und Nowosiółka Czortkower Kreises somit zusammen in 10 Ortschaften erloschen.

In den erübrigenden 19 Seuchen-Ortschaften hat die Seuche unter dem Gesammtviehstande von 9548 Stücken in 151 Gehöfen 766 Stücke ergriffen, wovon 78 reconvalescirten, 637 gefallen sind, 27 erschlagen wurden 24 noch krank blieben und noch 73 seuchenverdächtige Viehstücke der Keule überwiesen worden sind.

In Böhmen tauchte in der Periode vom 5. bis 12. Februar d. J. die Rinderpest in der Ortschaft Zbislau des Czaslauer und Liska des Bunzlauer, in der Ortschaft Wrtkek und in der Gemeinde Repin des Prager Kreises vereinzelt auf, und gewann auch in dem bereits verseuchten Orte Sedlz weitere Fortschritte.

Doch sind in allen den eben genannten Gemeinden bloß 10 Rinder an dieser Seuche erkrankt, von denen 1 Stück genaß, 3 fielen und 6 gekeult wurden.

Dagegen konnte der Chrudimer Kreis zur Gänze als seuchenfrei erklärt, und die Auflassung der Contumaz auf 22 Ortschaften ausgedehnt werden.

Diese im ämtlichen Wege erhaltenen Mittheilungen werden mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Landes-Regierung zu Troppau aus Anlaß des gänzlichen Erlöschens der Rinderpest in preuß. Schlesien das Verbot des Eintriebes von Hornvieh, dann der Einfuhr von rohen Rinderhäuten, Hörnern, Klauen, Fleisch und ungeschmolzenen Talg aus Preußen wieder aufzuheben befunden hat.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 1. März 1860.

N. 12477. **Kundmachung.** (1436. 2-3)

Die Sandezer k. k. Kreisbehörde findet kraft des derselben mit der Allerhöchsten Entschließung Sr. k. k. apostolischen Majestät vom 14. September 1852 eingeräumten Wirkungs-Kreises, der königl. Freistadt Neu-Sandez über das Ansuchen und nach dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses und nach Einvernehmung des k. k. Bezirksamtes hiermit die Befugniß zur Abhaltung von zwei Wochenmärkten, nämlich: am Dinstage und Freitage in jeder Woche für alle Gattungen von Lebensmitteln, Rohstoffen, Natur- und Industrie-Producten, dann für alle Gattungen Wild, Fische, Geflügel, Schlacht- und Nutzvieh mit alleiniger Ausnahme der Pferde mit dem Beifügen zu ertheilen, daß der Markt nur einen Tag dauern darf, und wenn an einem Dinstage oder Freitage ein römisch-katholischer Feiertag fällt, der Wochenmarkt an dem diesen Tagen unmittelbar nachfolgenden Wochentage abgehalten, wenn aber auf den erwähnten Tagen zwei Feiertage folgen sollten, der Wochenmarkt auf keinen späteren Tag mehr verlegt werden kann.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Neu-Sandez, am 15. Februar 1860.

N. 385 jud. **Kundmachung.** (1424. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Saybusch wird anmit bekannt gemacht, daß der k. k. Notar Vincenz Złochowski, als Gerichtscommissär zur Vornahme aller Acte in Verlaßabhandlungen, für die Gemeinden: Sporysz, Zabłocie, Sporysz, Alt-Saybusch und Mośzczanica bestellt worden ist.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Saybusch, am 25. Februar 1860.

N. 2796. **Kundmachung.** (1443. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß die Befugniß des Dr. Hermann Askenasy zur Ausübung der Advokatur gänzlich aufgehört habe.

Krakau, am 27. Februar 1860.

N. 1828. **Edict.** (1410. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird den, dem Wohnorte nach unbekannten Stanislaus Cichowski und den Fall seines Absterbens — seinen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider selbe wegen Zurechterkennung, daß das Recht zu der Ludmila Kossecka Mutter und ihren Sohn Michael Kossecki ertheilten Summe 30 # sammt 5% Zinsen und Gerichtskosten 75 fl. 30 gr. erloschen, folgerecht für Stanislaus Cichowski haftende Recht zu der Porębka dom. 62 p. 308 n. 7 on. zur Befriedigung dieser Forderung vorgemerkten Sequestration verjährt, daher diese Forderung und diese Sequestration aus dem Lastenstande von Porębka zu extabuliren sei, Hr. Bolesław Paszyc und Fr. Marie Paszyc sub präs. 9. Februar 1860 Z. 1828 eine mündliche Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 12. April 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wird.

Da der Aufenthaltsort der belangten Stanislaus Cichowski und für den Fall seines Absterbens dessen dem Namen nach unbekannten Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Serda mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kański als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte oder dessen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, widrigens sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 22. Februar 1860.

Z. 110. jud. **Edict.** (1419. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei am 29. November 1832 Michael Tylka aus Ciche ohne Testament gestorben. Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Nothberben Mathias Tylka unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre vom unten gesetzten Tage angerechnet bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Adam Knapczyk Ortsrichter aus Ciche abgehandelt werden wird.

Czarny Dunajec, am 15. Jänner 1860.

N. 110. **Edykt.**

Przez c. k. król. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu czyni się wiadomo, iż w dn. 29. Listopada 1832 zmarł Michał Tylka beztestamentalnie we wsi Cichem. Sąd nieznając pobytu jegoż koniecznego dziedzica Macieja Tylki wzywa takowego, ażeby w przeciągu roku jednego, od dnia niżéj wyrażonego licząc, zgłosił się w tym Sądzie i swe oświadczenie za dziedzica wniósł, w przeciwnym bowiem razie spadek byłby pertraktowany z dziedzicami, którzy się zgłosili i z kuratorem Adamem Knapczykiem wójtem z Cichego, dla niego ustanowionym.

Czarny Dunajec, dnia 15. Stycznia 1860.

Z. 199. jud. **Edict.** (1420. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei am 14. März 1802 zu Zubsuche Andreas Body mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments verstorben. Da dem Gerichte der Aufenthalt der Tochter der Testamentserbin Katharina Jarzabkowa Namens Regina Jarzabkowa unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert sich binnen einem Jahre bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Stanislaus Malkuch abgehandelt werden wird.

Czarny Dunajec, am 26. Jänner 1860.

N. 199. **Edykt.**

Przez ces. król. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu czyni się wiadomo, iż w dn. 14. Marca 1802 zmarł w Zubsuchem Jędrzéj Body z pisemnem testamentem. Sąd nieznając pobytu Reginy Jarząbkowy, córki zmarłéj testamentalnéj dziedziczki Katarzyny Jarząbkowy, wzywa takową ażeby wprzeciągu roku jednego zgłosiła się w tymże Sądzie i swe oświadczenie do dziedzictwa wniosła, w przeciwnym bowiem razie, spadek byłby pertraktowany z dziedzicami którzy się zgłosili i z kuratorem Stanisławem Miałkuchem dla niéj ustanowionym.

Czarny Dunajec, dnia 26. Stycznia 1860.

Z. 418. civ. **Amortisirung** (1423. 2-3)

der in Verlust gerathenen Urkunden.

Vom k. k. Bezirksamte zu Mielec als Gerichte wird bekannt gemacht, es sei über Einschreiten des Jakob Süssman in Baranów in die Einleitung der Amortisirung der Verzehrungssteuer Bollete Nr. 37 über 430 fl. 92 kr. vom 31. October 1859, dann der Verzehrungssteuer Depositen-Quittung Nr. 41/3 über 445 fl. 28½ kr. vom 30. November 1859 ausgestellt vom k. k. Zollamte zu Baranów, dann über Einschreiten des Israel Feingold in die Einleitung der Amortisirung der Verzehrungssteuer-Bollete Nr. 54 über 250 fl. 40 kr. ausgestellt vom Baranower Zollamte am 31. October 1858 gewilligt worden. Es werden daher alle jene, die hierauf Ansprüche zu machen gedenken erinnert, — ihre Rechte binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört und besagte Urkunden für null und nichtig erklärt werden.

Mielec, am 20. Februar 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother